

# INHALTSVERZEICHNIS

- Vorwort
- Gremienstruktur der neuen Pfarrei
- Der Gemeinderat im Profil .....I/1  
Berechnungsbeispiel Gemeinderat.....I/2
- Der Pfarreirat im Profil.....I/3  
Berechnungsbeispiel Pfarreirat.....I/4
- Spannungsfeld Pfarrei- und Gemeinderat .....I/5

- Der Wahlausschuss .....II/1
- FAQs Wahlen .....II/2
- Satzung für die Gemeinde- und Pfarreiräte ..... III/1
- Wahlordnung für die Gemeinde- und Pfarreiräte ..... IV/1
- Handreichung zur Umsetzung von § 3 Nr. 4  
der Wahlordnung.....V/1

- Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz (KiVVG) ..... VI/1
- Gesetz für die Wahlen zum Kirchenvorstand (KVWahlG) .... VII/1

- Ansprechpartner:innen..... VIII/1





# Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

die Mitarbeit in den Gremien unserer Pfarreien und Gemeinden ist keine Selbstverständlichkeit, sondern ein wichtiger und herausfordernder Dienst in der Kirche. Durch die gemeinsame Übernahme von Verantwortung trägt er ganz wesentlich dazu bei, dass die Kirche bei den Menschen und für die Menschen lebendig bleibt.

Die vorliegende Arbeitshilfe möchte Ihnen für Ihre Arbeit in den Wahlausschüssen, Kirchenvorständen und Pfarrei- und Gemeinderäten im Erzbistum Berlin Orientierung geben und Ihnen grundlegende Informationen zur Verfügung stellen. Wir laden Sie zudem herzlich dazu ein, sich mit Ihren spezifischen Fragen direkt an die Mitarbeiter:innen im Erzbischöflichen Ordinariat und beim Diözesanrat zu wenden, die Sie sehr gern unterstützen werden.

Die Fülle an Informationen in dieser Arbeitshilfe spiegelt auch die Komplexität der Aufgaben in den einzelnen Gremien wider. Dabei erfüllen Gesetze, Satzungen und Ordnungen keinen Selbstzweck, sondern sollen vor allem den Rahmen geben, in dem alle Glieder des Volkes Gottes gemeinsam Verantwortung für und in der Kirche übernehmen können.

Wir danken Ihnen, dass Sie sich dieser Verantwortung stellen, und wünschen Ihnen für Ihren Dienst Weitsicht, Gelassenheit und Durchhaltevermögen.

Möge Gottes Segen Sie stets begleiten!



*+ Dr. Heiner Koch*  
Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin



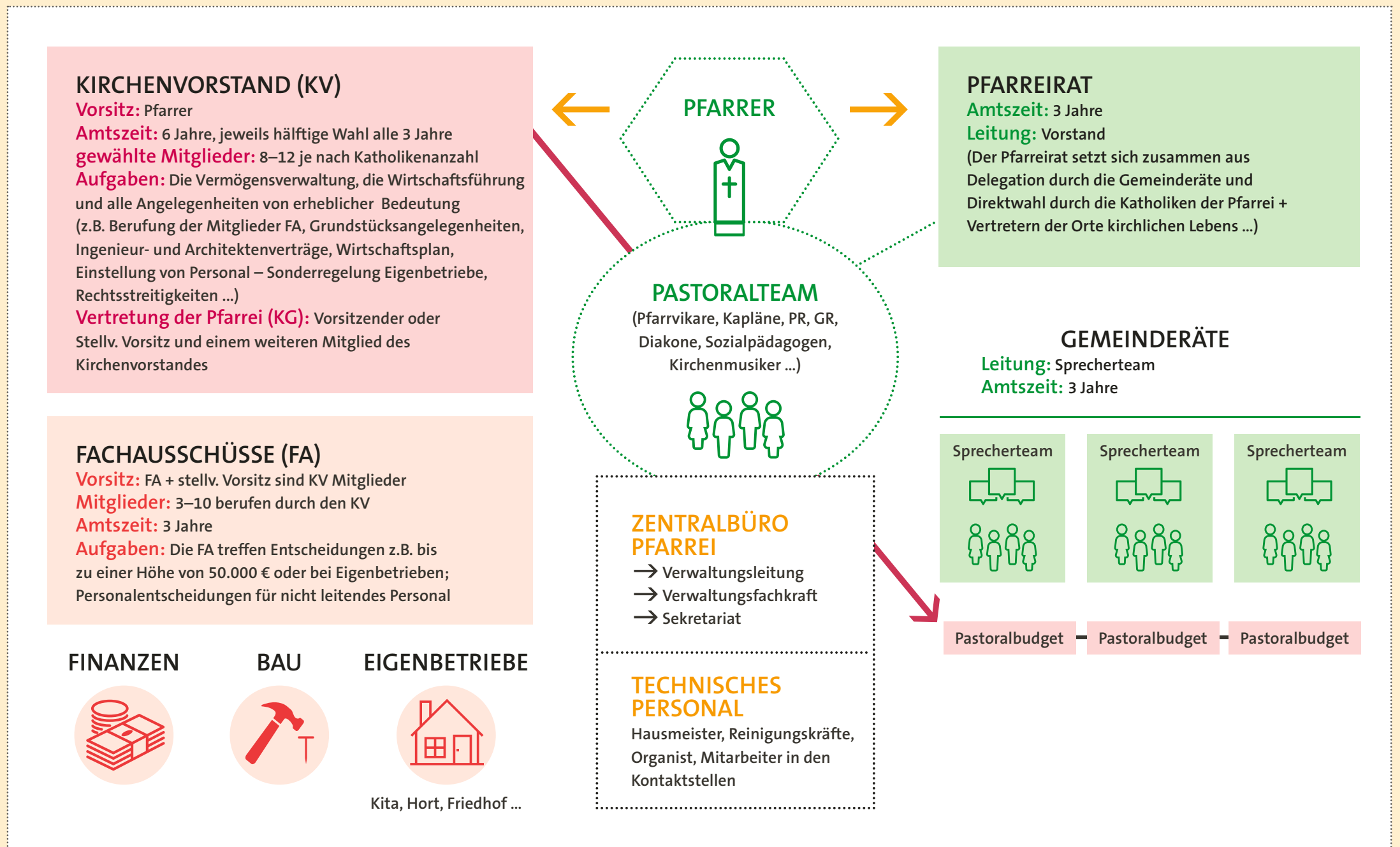
*Karlies Abmeier*  
Dr. Karlies Abmeier  
Vorsitzende des Diözesanrats





# GREMIENSTRUKTUR DER NEUEN PFARREI

## Kirchenvorstand, Pfarreirat und Gemeinderäte





# DER GEMEINDERAT im Profil

## Selbstverständnis

- Hier werden alle Fragen beraten, die „nur“ die Gemeinde betreffen.
- Aufbau und Erhaltung einer lebendigen Gemeinde
- Beratung oder Beschluss in allen Fragen, die die Gemeinde betreffen
- Entsendung geeigneter Personen in den Pfarreirat
- Umsetzung des Pastoralkonzepts auf Gemeindeebene
- Koordination der pastoralen Tätigkeiten in der Gemeinde
- Ansprechpartner für Gruppen und Initiativen



## Aufgaben

Innenperspektive	<ul style="list-style-type: none"><li>• Herausforderungen der Kirche/Gemeinde</li><li>• Sendung aller Getauften</li><li>• Grundvollzüge</li><li>• Beteiligung</li><li>• Willkommenskultur</li><li>• Spiritualität und Gebet</li></ul>	
Fließend	<ul style="list-style-type: none"><li>• Charismen entdecken und entfalten</li><li>• Ehrenamt</li><li>• Vernetzung</li><li>• Information und Kommunikation</li><li>• Caritative Handlungsfelder</li></ul>	
Außenperspektive	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ökumene</li><li>• Glaubenszeugnis</li><li>• Haushaltsplanung der Pfarrei in Hinblick auf das Budget der Gemeinde</li></ul>	

## Berechnungsbeispiel Gemeinderat

Da keine Gemeinde der anderen gleicht, unterscheiden sich auch die Zusammensetzungen der Gemeinderäte von Gemeinde zu Gemeinde. Die angefügte Tabelle stellt daher nur ein mögliches Berechnungsbeispiel dar. Die Anzahl der Mitglieder (3 – 6), die gewählt werden, erfolgt durch den Wahlausschuss (vgl. Wahlordnung §6 Nr. 3).

Bei der weiteren Zusammensetzung des Gemeinderates ist immer zu beachten, dass die gewählten Mitglieder und die oder der Jugendvertreter:in zusammen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats stellen.

nach Buchstabe von § 9 (1)	nach a), c)	nach b), d)	nach e), f)	gesamt GR
a) Pfarrer/-administrator	1	0	0	1
b) Gewählte	0	3	0	3
c) 1 KV-Mitglied	1	0	0	1
d) 1 Jugendliche:r	0	1	0	1
e) max. 2 von Orten kirchl. Lebens*	0	0	0	0
f) max. 2 berufene Mitglieder	0	0	1	1
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>7</b>

### Prüfung:

Summe A (b+d) muß größer sein als die Hälfte des Gemeinderates

= 4 ✓

hinzu: a) geborenes Mitglied

= 1

hinzu: c) entsandtes Mitglied des KV

= 1

hinzu: f) berufenes Mitglied

= 1

Gesamtzahl der GR-Mitglieder

= 7

davon die Hälfte

= 3,5

**Ergebnis:** 4 > 3,5



\* Wenn in einer Gemeinde Vertreter:innen der Orte kirchlichen Lebens für den Gemeinderat vorhanden sind, müsste das bei den berufenen Mitgliedern ausgeglichen werden.



# DER PFARREIRAT im Profil

## Selbstverständnis

- Pastoral der Pfarrei soll sich orientieren
  - am gemeinsamen pastoralen Auftrag
  - an der Förderung des Lebens der einzelnen Gemeinden
- In allen Fragen, die die Pfarrei betreffen, soll der Pfarreirat beratend und beschließend mitwirken.
- Pfarreirat als Plattform für die Koordination und den Informationsaustausch
- Neue Orte gelebten Glaubens entdecken und fördern
- Weiterentwicklung des Pastoralkonzepts
- Subsidiaritätsprinzip beachten und keine Aufgaben auf Pfarreebene ziehen, die in der jeweiligen Gemeinde geregelt werden können



## Aufgaben

Der Pfarreirat ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium für die pastoralen Belange und Aufgaben auf Ebene der Pfarrei.

Entscheidungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pastorale Ausrichtung</li> <li>• Konzepte in pastoralen Handlungsfeldern</li> <li>• Außenvertretung in Erzbistum und Gesellschaft</li> </ul>	
Innenperspektive	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besetzung Pfarrstelle</li> <li>• Zusammenarbeit und Vernetzung</li> <li>• Gottesdienstordnung</li> <li>• Finanzmittel</li> <li>• Prävention</li> </ul>	
Außenperspektive	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentlichkeit</li> <li>• Kommunalpolitik</li> <li>• Ökumene</li> <li>• Glaubenszeugnis</li> </ul>	

## Berechnungsbeispiel Pfarreirat

Da keine Pfarrei der anderen gleicht, unterscheiden sich auch die Zusammensetzungen der Gremien von Pfarrei zu Pfarrei. Die angefügte Tabelle stellt daher nur ein mögliches Berechnungsbeispiel dar. Die Anzahl der Personen, die von den Gemeinderäten in den Pfarreirat entsandt werden, bestimmt die Anzahl der direkt gewählten Mitglieder des Pfarreirats (vgl. Satzung §21 Nr. 1).

Bei der weiteren Zusammensetzung des Pfarreirats ist immer zu beachten, dass die direkten gewählten Mitglieder, die entsandten Personen aus den Gemeinderäten und die beiden Jugendvertreter:innen zusammen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarreirats stellen.

nach Buchstabe von § 21 (1)	nach a), g)	nach b), c), e)	nach d), f), h), i)	gesamt PR
a) Pfarrer/-administrator	1	0	0	1
b) Gewählte	0	6	0	6
c) entsandt von Gemeinderäten	0	8	0	8
d) aus muttersprachlichen Gemeinden	0	0	0	0
e) max. 2 Jugendliche	0	2	0	2
f) max. 2 von Orten kirchl. Lebens	0	0	2	2
g) 1 KV-Mitglied	1	0	0	1
h) max. 2 Vertr. d. past. Personals	0	0	2	2
i) max. 2 berufene Mitglieder	0	0	2	2
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>16</b>	<b>6</b>	<b>24</b>

### Prüfung:

Summe A (b+c+e) muss größer sein als die Hälfte der Mitglieder des Pfarreirates

= 16 ✓

Summe B (d+f+h+i)

= 6

hinzu: a) geborenes Mitglied

= 1

hinzu: g) entsandtes Mitglied des KV

= 1

Gesamtzahl der PR-Mitglieder

= 24

davon die Hälfte

= 12

**Ergebnis:** 16 > 12

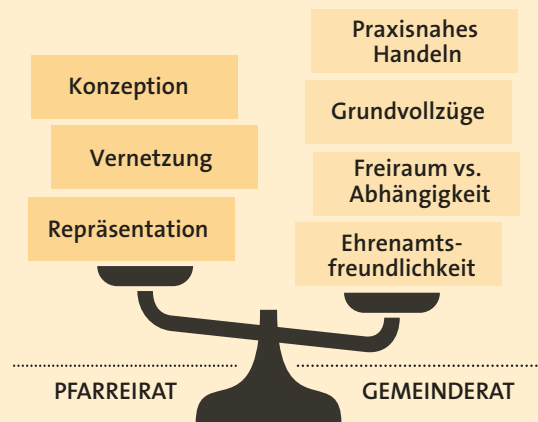


## Spannungsfeld Pfarrei- und Gemeinderäte

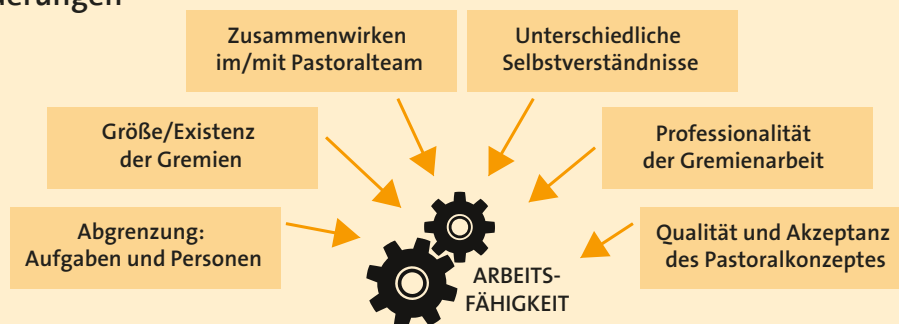
Die Pfarreiräte und Gemeinderäte in den neuen Pfarreien stehen in einem Spannungsfeld zueinander. Zwar definiert die Satzung unterschiedliche Profile und Aufgaben beider Gremien, doch in jeder Pfarrei bedarf es einer eigenen Verständigung über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit entsprechend der örtlichen Begebenheiten. Einige der möglichen Herausforderungen in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit haben wir beispielhaft aufgeführt.

Es ist empfehlenswert, wenn sich der Pfarreirat und die Gemeinderäte zu Beginn einer Amtszeit treffen, um sich auf Grundlage des Pastoralkonzepts gemeinsam über die Ziele und Vorhaben für die Pfarrei, deren Umsetzung und die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen den Gremien und mit dem Pastoralteam zu verständigen.

### Das Spannungsfeld



### Die Herausforderungen



Für die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung einer solchen Klausurtagung zum Auftakt der Amtszeit stehen die Servicestelle „Projekte und Prozesse“ und der Diözesanrat sehr gern zur Verfügung:



dioezesanrat@erzbistumberlin.de  
Tel.: (030) 326 84-206

projekte-und-prozesse@erzbistumberlin.de  
Tel.: (030) 326 84-231



# DER WAHLAUSSCHUSS

## für die Wahlen zum Pfarrei- und Gemeinderat

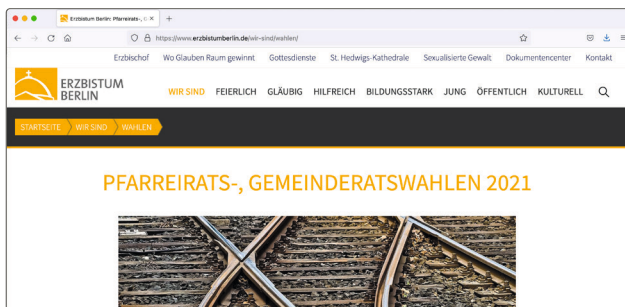
### Die Aufgaben des Wahlausschusses

1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl
  - Klärung von Zweifeln bei Wahlberechtigung
  - Bildung des Wahlvorstandes
2. Vorlage des ersten Wahlvorschlags und Aufruf an Gemeindemitglieder Wahlvorschläge einzureichen
3. Festlegung der Anzahl der Personen, die für den Pfarreirat und die Gemeinderäte entsprechend der Satzung zu wählen sind

Die genauen Vorgaben und Fristen für die Arbeit der Wahlausschüsse sind in der Wahlordnung geregelt.

### Informationsplattform für Wahlausschüsse:

[www.erzbistumberlin.de/wahlen](http://www.erzbistumberlin.de/wahlen)



Auf der Informationsplattform finden Sie alle wichtigen Informationen und Materialien für die Durchführung von Wahlen:

- Wahltermin
- Spezifischer Terminplan, in dem alle Arbeitsschritte für die Wahlausschüsse einzeln nach Fristen aufgeschlüsselt sind
- Satzung und Wahlordnung
- Unterlagen und Formulare für die Durchführung der Wahlen

### Zentraler Versand von Wahlbenachrichtigungskarten



Alle Wahlberechtigten werden zentral mit einer personalisierten Wahlbenachrichtigungskarte wie bei öffentlichen Wahlen angeschrieben. Sie dient auch als Nachweis über die Wahlberechtigung im Wahllokal. Ein Briefwahantrag ist ebenfalls Teil der Karte.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befinden sich die Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale. Diese Informationen müssen die Wahlausschüsse vorab dem Diözesanrat zur Verfügung stellen. Damit ein reibungsloser Versand sichergestellt werden kann, ist die Frist aus dem o.g. Terminplan zu wahren.

Für den Versand der Wahlbenachrichtigungskarten entstehen den Pfarreien keine Extrakosten. In der Gründungsphase neuer Pfarreien gibt es zudem die Möglichkeit, einen Flyer über die Pfarrei beizulegen, worüber die leitenden Pfarrer gesondert informiert werden.

### Best-Practice-Beispiele

Öffentlichkeitswirksame Hinweise auf die Wahlen zu den Pfarrei- und Gemeinderäten sind von großer Bedeutung, um viele Kandidat:innen zu gewinnen und eine höhere Wahlbeteiligung zu erreichen. Da gerade in der Übergangsphase des Prozesses „Wo Glauben Raum gewinnt“ nicht alle Pfarreien im gleichen Jahr wählen, kann es keine zentrale Werbekampagne geben. In vielen Pfarreien haben sich folgende Formate im Vorlauf der Wahlen etabliert:

- Pfarr- und Gemeindeversammlungen, die natürlich auch digital stattfinden können
  - Resümee am Ende der Amtszeit der aktuellen Räte
  - Aufruf zur Kandidatur
  - Vorstellung von Kandidat:innen und Nachfragemöglichkeiten
- Einrichtung einer Unterseite auf der Homepage der Pfarrei
  - Informationen zu den Wahlen (Wahlberechtigung, Wahlvorschläge, Fristen, Orte, Zeiten)
  - Vorstellung der Kandidat:innen mit kurzen Videos, Bildern oder Textbeiträgen
- Erstellung einer Wahlzeitung
  - Orte und Termine für die Stimmabgabe
  - Vorstellung der Kandidat:innen mit Bildern und Texten

### Weitere Informationen und spezifische Nachfragen

Die fachliche und organisatorische Begleitung der Wahlen zu den Pfarrei- und Gemeinderäten im Erzbistum Berlin liegt in Verantwortung des Diözesanrats. Rechtzeitig vor Wahlen lädt der Diözesanrat zu einem Informationsabend für Wahlausschüsse ein.

Natürlich können Sie die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle zur Vorberatung von Wahlen in Ihre Gremien einladen oder Sie melden sich mit konkreten Anliegen direkt in der Geschäftsstelle des Diözesanrats:



[dioezesanrat@erzbistumberlin.de](mailto:dioezesanrat@erzbistumberlin.de)  
Tel.: (030) 326 84-206

## WAHLEN



### Was können die Wählerinnen und Wähler wählen?

Die Wählerinnen und Wähler können sich jeweils an der Wahl eines Gemeinderates und an der Wahl des überörtlichen Pfarreirats beteiligen. (vgl. Wahlordnung §1, Nr. 2)

### Können Wählerinnen und Wähler auch Personen direkt in den Pfarreirat wählen, die nicht aus ihrer Gemeinde kommen?

Ja. Die Wahl für den überörtlichen Pfarreirat findet unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten statt.

### Wer legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder für die Pfarrei- und Gemeinderäte fest?

**Gemeinderat:** Es werden drei bis sechs Mitglieder von der Gemeinde in den Gemeinderat gewählt (vgl. Satzung §9, Nr. 1b). Die genaue Anzahl legt der Wahlausschuss fest (vgl. Wahlordnung §6, Nr. 3). Er ist in seiner Entscheidung frei und kann sich z.B. an der Größe der Gemeinde, der Aktivität des Gemeindelebens oder der erwarteten Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten orientieren.

**Pfarreirat:** Die Anzahl wird entsprechend der aus den Gemeinderäten entsandten Personen festgelegt, es dürfen jedoch nicht mehr als sechs Personen direkt in den Pfarreirat gewählt werden (vgl. Satzung §21, Nr. 1b). Rechenbeispiel: Da jeder Gemeinderat zwei Personen aus seiner Mitte als stimmberechtigte Mitglieder in den Pfarreirat entsendet, können in einer Pfarrei mit drei Gemeinderäten sechs Mitglieder für den überörtlichen Pfarreirat zusätzlich direkt gewählt werden.

Stehen für die Wahl nur so viele oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, wie Mitglieder zu wählen sind, kann der Wahlausschuss die Anzahl der zu wählenden Personen nachträglich einmalig um bis zu zwei Personen herabsetzen, soweit nicht die Mindestzahl von drei Personen unterschritten wird (vgl. Wahlordnung §9, Nr. 3).

## Kann jemand gleichzeitig Mitglied im Pfarreirat und in einem der Gemeinderäte sein?



Personen, die bei der Wahl sowohl für den Gemeinderat wie für den Pfarreirat kandidiert haben, müssen sich – falls sie in beide Gremien gewählt worden sind – nach der Wahl entscheiden, welches Mandat sie als gewähltes Mitglied ausüben wollen (vgl. Wahlordnung §3, Nr. 6).

Da jeder Gemeinderat zwei Personen aus seiner Mitte wählt, welche stimmberechtigte Mitglieder im Pfarreirat werden, ist eine Doppelmitgliedschaft dennoch möglich (vgl. Satzung §21, Nr. 1c).

## Wo dürfen Wahlberechtigte zur Wahl gehen?

Die Wahlberechtigten einer Pfarrei entscheiden selbst, für welchen Gemeinderat sie abstimmen wollen. Die Entscheidung kann nach Gefühl oder dem Ort des Engagements stattfinden. Sie ist unabhängig vom Wohnsitz der Wählerin oder des Wählers innerhalb der Pfarrei (vgl. Wahlordnung §1, Nr. 2).

Katholik:innen die nicht in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben, sind ebenso wahlberechtigt, wenn sie aktiv am Leben der Pfarrei oder einer ihrer Gemeinde teilnehmen. Sie müssen bis neun Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss der Pfarrei, in der sie wählen wollen, schriftlich die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen (vgl. Wahlordnung §2, Nr. 2).

## Wie wird sichergestellt, dass Personen am Wahltag nicht in mehreren Gemeinden zur Wahl gehen?

Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung, die an alle Wahlberechtigten zentral per Post vom Diözesanrat verschickt wird, dient als Nachweis. Für den Fall, dass die Wahlbenachrichtigung beim Wahlgang vergessen worden ist, muss die wahlbenachrichtigte Person glaubhaft machen, dass sie ihr Stimmrecht an keinem anderen Wahlort ausgeübt hat. Im Zweifelsfall kann der Wahlvorstand an anderen Wahlorten Erkundigungen einholen (vgl. Wahlordnung §12, Nr. 1).



### Noch Fragen?

Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin

Tel.: (030) 326 84-206

wahlen@erzbistumberlin.de



## Wo finde ich die Wählerliste?

Diese ist über e-mip/Posteingang abrufbar ca. 9 Wochen vor der Wahl.

## In der uns zur Verfügung gestellten Wählerliste ist unsere Pfarrei nicht aufgeführt, nur eine andere Pfarrei aus unserem Pastoralen Raum. Woher bekomme ich die „richtige“ Liste?

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, die erhaltene Liste genauer durchzuschauen. Pro Pastoralem Raum wurde ein pdf erstellt. In diesem pdf sind alle Pfarreien – getrennt voneinander und nacheinander aufgeführt. Dies ist technisch nicht anders darstellbar.

## Muss eine Person, die bereits bei der letzten Wahl die Aufnahme ins Wählerverzeichnis beantragt hatte, weil sie nicht auf dem Pfarreigebiet wohnt, einen erneuten Antrag stellen?

Ja! Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis einer Pfarrei, in der nicht zugleich der Wohnsitz liegt, muss bei jeder Wahl neu gestellt werden.



### Kontakt

Meldewesen im Erzbistum Berlin  
Tel.: (030) 326 84-189  
[meldewesen@erzbistumberlin.de](mailto:meldewesen@erzbistumberlin.de)



### Präambel

Im Prozess »Wo Glauben Raum gewinnt« ist die Kirche im Erzbistum Berlin als Volk Gottes unterwegs. Sie stellt sich den wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen. Gott ist es, der die Menschen zu diesem seinem Volk beruft und der sie versammelt. Durch Jesus Christus hat er die Kirche gegründet. Er ist und bleibt die Mitte dieser Gemeinschaft, die berufen ist, für sich und für die Welt Verantwortung zu übernehmen. Dies vollzieht sich vor Ort, im Leben der Menschen, in ihren konkreten Sozial- und Lebensräumen.

Aus dem Grundsatz der Subsidiarität heraus soll das Engagement der Laien und deren Mitwirkung an der Pastoral auch in der neuen Pfarrei dort seine Legitimation finden, wo die Kirche den Menschen am nächsten ist, nämlich in den Gemeinden, die im Ergebnis des Prozesses eine Pfarrei bilden. Hier finden sich gewachsene Bindungen und Beziehungen, hier ist Kirche sicht- und erlebbar. Unbeschadet der größeren kirchenrechtlich und verwaltungstechnisch notwendigen Einheiten gilt es, die Entscheidungsprozesse in der Pastoral der Laien vom Volk Gottes her zu gestalten und organisatorisch zu verfestigen. So bleibt Kirche bei den Menschen und für die Menschen lebendig.

### Teil 0: Allgemeines und Begriffsbestimmungen

#### § 1 Pfarrei; Gemeinden; Orte kirchlichen Lebens

(1) Die Pfarrei ist nach can. 515 § 1 des Codex Iuris Canonici eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird. Sie ist nach can. 518 des Codex Iuris Canonici in aller Regel territorial abgegrenzt, umfasst alle Katholikinnen und Katholiken dieses abgegrenzten Gebietes und besitzt nach can. 515 § 3 des Codex Iuris Canonici Rechtspersönlichkeit. Die durch den Erzbischof errichtete Pfarrei wird im staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde bezeichnet und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Wesentliche Aufgabe der Pfarrei ist es, für die *Communio* zwischen den Gemeinden und

den Orten kirchlichen Lebens zu sorgen. Die Pfarrei zeigt sich als Einheit in Vielfalt, sieht die gemeinsame Sendung und die Verbundenheit, indem sie auch auf Pfarreebene zu gemeinsamer Liturgie und Verkündigung einlädt.

In der Pfarrei gilt das Prinzip der Synodalität. Das bedeutet: als getaufte und geistbegabte Menschen gehen Christinnen und Christen als Volk Gottes gemeinsam ihren Weg durch die Zeit im gegenseitigen Aufeinander-Hören und Voneinander-Lernen.

In der Pfarrei gilt das Prinzip der Solidarität und Subsidiarität. Sie sorgt für die wirtschaftliche Absicherung der Gemeinden und dafür, dass diese ihren Dienst in der Gesellschaft vor Ort wahrnehmen können. Sie verbindet die Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens und achtet darauf, dass diese ebenfalls einander wahrnehmen und sich wechselseitig unterstützen.<sup>1</sup>

(2) Gemeinden im Sinne dieser Satzung sind Gemeinschaften von Gläubigen, die durch den Pfarrer und den Pfarreirat anerkannt sind und folgende Kriterien erfüllen:

- „In der Gemeinde versammeln sich aus dem Glauben heraus Menschen öffentlich und erkennbar an einem Ort.
- Sie feiert regelmäßige Gottesdienste und steht in Verbindung mit den sonntäglichen Eucharistiefiern in der Pfarrei.
- Sie verkündigt den Glauben in Wort und Tat.
- Die Gemeinde handelt innerhalb der Gesellschaft in einem überschaubaren Lebensraum.
- Sie ist offen für alle Altersgruppen.
- Sie übernimmt Verantwortung als Teil der Pfarrei.

#### Aufgaben der Gemeinde sind insbesondere wie folgt umschrieben:

- Klärung der Herausforderungen vor Ort;
- Vereinbarung pastoraler Prioritäten in Abstimmung mit der Pfarrei;
- Sorge für das liturgische, verkündigende und karitative Leben der Gemeinde;

<sup>1</sup> Vgl. Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 11/2017, Anlage Pfarrei, Gemeinde und Ort kirchlichen Lebens.

- Vernetzung der Orte kirchlichen Lebens auf dem Gemeindegebiet;
- Verantwortung für eine gute Kommunikation untereinander, im Gesamt der Pfarrei und zu den Orten kirchlichen Lebens.<sup>2</sup>

- (3) Orte kirchlichen Lebens sind unbeschadet ihrer rechtlichen Trägerschaft oder Rechtsform Institutionen, Einrichtungen und andere Gestaltungsformen der kirchlichen Sendung oder der Vertiefung des geistlichen Lebens. Sie zeichnen sich aus durch Eigenständigkeit und Kirchlichkeit. Pfarreien und die Gemeinden haben die Aufgabe, diese Orte in den Blick zu nehmen, Beziehungen zu ihnen herzustellen und zu gestalten. Die Orte des kirchlichen Lebens haben ihrerseits den Auftrag, die Pfarreien und Gemeinden mitzutragen und mitzugestalten.<sup>3</sup>

## § 2 Pfarreirat und Gemeinderat

- (1) Jede Pfarrei bildet einen Pfarreirat und jede Gemeinde kann einen Gemeinderat bilden. Pfarreirat und Gemeinderat sind Pastoralräte (in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27)) und Organe zur Koordinierung des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrei (im Sinne des Konzilsdekrets über die Laien (Nr. 26)). Als Pastoralräte haben sie beratende Funktion. Als Organe des Laienapostolates haben sie innerhalb der jeweiligen Zuständigkeiten ein Beschlussrecht.
- (2) Auf der Ebene der Pfarrei nimmt der Pfarreirat diese Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahr. Näheres regelt das Pastoralkonzept der Pfarrei.
- (3) Auf der Ebene einer Gemeinde, als Teil der Pfarrei, nimmt der Gemeinderat diese Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahr. Näheres regelt für die jeweilige Gemeinde das Pastoralkonzept der Pfarrei.

## § 3 Pastoralkonzept

- (1) Das Pastoralkonzept ist die grundlegende Entscheidung der Pfarrei über pastorale Ziele als Grundlagen der gemeinsamen Gestaltung und Umsetzung der kirchlichen Grunddienste und zur Findung von Antworten auf weiterführende Fragen der Pastoral. Zugleich analysiert die Pfarrei im Pastoralkonzept die Entwicklung der Pfarrei, der Gemeinden und der Orte kirchlichen Lebens. Die grundlegenden Texte für den Pastoralen Prozess „Wo Glauben Raum gewinnt“ im Erzbistum Berlin sind bei der Erstellung eines Pastoralkonzeptes zu berücksichtigen. Das Pastoralkonzept und dessen Fortschreibung werden vom Pfarreirat zusammen mit dem Pastoralteam im Rahmen eines transparenten und partizipativen Prozesses erarbeitet.

- (2) Das Pastoralkonzept und seine Umsetzung werden durch den Pfarreirat mit dem Pastoralteam mindestens einmal im Jahr evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet.

- (3) Das Pastoralkonzept ist Grundlage für das Verfahren der Visitation durch den Erzbischof. Seine Umsetzung ist vom Pfarrer oder Pfarradministrator zu verantworten.

## § 4 Pastoralteam

Jede Pfarrei verfügt über ein Pastoralteam. Diesem gehören neben dem Pfarrer oder Pfarradministrator als Leiter des Pastoralteams die vom Erzbischof bestellten Pfarrvikare, Kapläne und Diakone, die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter und die in der Pastoral tätigen Hauptamtlichen an. Der Leiter des Pastoralteams kann weitere Mitglieder in das Pastoralteam berufen.

## § 5 Ehrenamt

- (1) Die Mitwirkung in den Pfarrei- und Gemeinderäten ist ein Ehrenamt; ausgenommen hiervon sind hauptamtlich in der Pfarrei tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>2</sup> Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 11/2017, Anlage Pfarrei, Gemeinde und Ort kirchlichen Lebens.

<sup>3</sup> Vgl. Amtsblatt des Erzbistums Berlin Nr. 11/2017, Anlage Pfarrei, Gemeinde und Ort kirchlichen Lebens.

- (2) Das Pastoralteam unterstützt die Ehrenamtlichen in ihrer Arbeit und begleitet sie. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch:
- die zeitnahe und umfassende Information durch den Pfarrer und das Pastoralteam;
  - die Erstattung entstehender Kosten zur Wahrnehmung der Aufgabe nach vorheriger Abstimmung mit dem Kirchenvorstand unter dem Vorbehalt entsprechender finanzieller oder sachlicher Mittel;
  - die Gewährung des erforderlichen Zugangs zu Räumlichkeiten und zu Arbeitsmitteln der Pfarrei, insbesondere Moderationsmaterial, elektronische Datenverarbeitung, Kopierer und Kommunikationsmedien;
  - die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen;
  - die Unterstützung bei Fragen und Konflikten;
  - die Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit durch geeignete Maßnahmen.

### Teil 1: Gemeinderat

#### § 6 Gemeinderat

Der Gemeinderat dient dem Aufbau und der Erhaltung einer lebendigen Gemeinde. Er trägt zur Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche in der Pfarrei bei. Aufgabe des Gemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Gemeinde betreffen, je nach Sachbereichen gemäß § 2 Abs. 1, zu beraten oder zu beschließen, mitzugestalten und geeignete Personen in den Pfarreirat zu entsenden.

#### § 7 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat wirkt an der Entwicklung des Pastoralkonzeptes der Pfarrei mit und setzt dieses auf gemeindlicher Ebene um.
- (2) Er gestaltet sämtliche pastoralen Angelegenheiten der Gemeinde in Einheit mit dem Pfarreirat und dem Pastoralteam. Insbesondere koordiniert er die pastoralen Tätigkeiten auf der Ebene der Gemeinde und ist zugleich Ansprechpartner für Gruppen und Initiativen der Gemeinde. Zu den Aufgaben, für deren Durchführung er sich Schwerpunkte setzt und die sich an der konkreten Situation der Ge-

meinde und am Pastoralkonzept der Pfarrei orientieren, gehören insbesondere:

- a) die Herausforderungen der Kirche/ Gemeinde vor Ort zu klären, sie immer wieder zu prüfen und anzupassen;
- b) die gemeinsame Sendung aller Getauften zu fördern und an den konkreten Herausforderungen auszurichten;
- c) die Aufgaben, Maßnahmen und Projekte in der jeweiligen Gemeinde hinsichtlich der kirchlichen Grundvollzüge Martyria, Diakonia und Liturgia zu koordinieren;
- d) vielfältige und unterschiedliche Formen der Beteiligung und der Verantwortungsübernahme zu ermöglichen;
- e) eine Kultur der Offenheit und des Willkommenseins für alle Menschen zu entwickeln;
- f) Charismen zu entdecken und deren Entfaltung in der Gemeinde oder im außerkirchlichen, bürgerschaftlich-gesellschaftlichen Engagement zu fördern;
- g) Ehrenamtliche zu gewinnen, zu koordinieren, zu fördern, zu begleiten, sie in ihrem Engagement und in ihrer Teamarbeit zu unterstützen;
- h) ökumenische Zusammenarbeit für ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft zu fördern;
- i) Vernetzung und Kooperation innerhalb der Gemeinde, der Pfarrei und des Sozialraums zu fördern;
- j) Informationsaustausch und Kommunikation zu pflegen;
- k) finanzielle Bedarfe beim Kirchenvorstand der Pfarrei für die Haushaltsplanung und Entscheidung über die Verwendung des Budgets der Gemeinde anzumelden;
- l) die Konzeption insbesondere caritativer Handlungsfelder in der Gemeinde und im Sozialraum zu koordinieren;
- m) Formen persönlicher und gemeindlicher Spiritualität sowie Wort-Gottes-Feiern und Gebet zu fördern.

#### § 8

(1)

#### Sachausschüsse

Der Gemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, beruft deren Mitglieder oder bestellt Themenbeauftragte, die für die

Koordination für die im Pastoral Konzept niedergelegten pastoralen Schwerpunktthemen oder thematischen Profile auf der Ebene der Gemeinde zuständig sind. Sie sind in ihrer Arbeit dem Gemeinderat verantwortlich. Die Berufung in einen Sachausschuss oder die Bestellung als Themenbeauftragte setzt die Mitgliedschaft im Gemeinderat nicht voraus. Die Berufung endet erst mit der Konstituierung eines neuen Gemeinderates.

- (2) Die Sachausschüsse wählen sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie koordinieren ihre Sitzungen nach Bedarf. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Gemeinderates gelten für die Sachausschüsse sinngemäß.

## § 9 Mitglieder

- (1) Dem Gemeinderat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) der Pfarrer oder Pfarradministrator oder ein Priester, der vom Erzbischof mit besonderer Verantwortung für die Gemeinde beauftragt ist, oder – wenn dieser nicht existiert – eine vom Pfarrer oder Pfarradministrator beauftragte Person in besonderer Verantwortung als geborenes Mitglied;
  - b) drei bis sechs in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Gemeinde gewählte Mitglieder. Das Nähere zu deren Wahl regelt die Wahlordnung für Gemeinderäte und Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.
  - c) ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied, wenn möglich aus der Gemeinde;
  - d) eine von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, der Gemeinde vorgeschlagene und von ihnen in den Gemeinderat delegierte Vertretung, die noch nicht 27 Jahre alt ist, wobei die Delegation in der Regel im Rahmen einer Jugend-Vollversammlung oder in einer anderen geeigneten Weise erfolgt, die allen Jugendlichen der Gemeinde eine gleichberechtigte Beteiligung ermöglicht;
  - e) bis zu zwei von den Orten kirchlichen Lebens vorgeschlagene und vom Gemeinderat berufene Vertreterinnen oder Vertreter;

f) bis zu zwei vom Gemeinderat berufene weitere Mitglieder.

- (2) Bei der Berufung von Mitgliedern nach e) und f) ist sicherzustellen, dass die Mitglieder nach b) und d) mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates stellen.

- (3) Der Gemeinderat trägt Sorge dafür, dass die im Gemeindegebiet tätigen relevanten Gruppen, Verbände, Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter des pastoralen Personals, der Ökumene und der Orte kirchlichen Lebens mit beratender Stimme vertreten sein und an der Gemeindeentwicklung mitwirken können.

## § 10 Sprecherteam

- (1) Der Gemeinderat bildet ein Sprecherteam, das aus drei Personen wie folgt besteht:
- a) der Person nach § 9 Abs. 1a;
  - b) zwei weiteren Personen, die vom Gemeinderat aus seinen Mitgliedern gewählt werden.
- (2) Das Sprecherteam kann unter seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen.

## § 11 Arbeitsweise

- (1) Der Gemeinderat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal.
- (2) Das Sprecherteam leitet den Gemeinderat, bereitet dessen Sitzungen vor und lädt zu den Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Einladung ist der Gemeinde in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Gemeinderat kann sich und den Sachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Eine Sitzung des Gemeinderates ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Sprecherteams oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(5) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Das Sprecherteam muss die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates ausschließen, wenn personenbezogene Angelegenheiten beraten werden oder wenn der Gemeinderat in der vorausgegangenen Sitzung ausdrücklich für diesen Tag eine nichtöffentliche Beratung beschlossen hat.

(6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. Diese Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegen der amtlichen Visitation.

### § 12 Beschlussfassung

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 13 Entsendung von Mitgliedern in den Pfarreirat

Der Gemeinderat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Personen, von denen eine dem Sprecherteam angehören muss, in den Pfarreirat.

### § 14 Amtszeit

Die Amtszeit des Gemeinderates beträgt drei Jahre und endet mit der Konstituierung eines neuen Gemeinderates.

### § 15 Konstituierung

(1) Bis zum Ablauf eines Monats nach der Wahl lädt das bisherige Sprecherteam des Gemeinderates dessen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wird über mögliche Berufungen beraten und entschieden. Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates leitet das nach § 9 Abs. 1a geborene Mitglied bis zur Übernahme des Amtes durch das neu gewählte Sprecherteam.

(2) Konstituiert sich ein Gemeinderat erstmalig, lädt der Pfarrer der Pfarrei bis zum Ablauf eines Monats nach der Wahl die Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung ein.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

### § 16 Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat soll jährlich in einer Gemeindeversammlung über seine Arbeit berichten. In dieser Gemeindeversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge aus der Gemeinde für die Arbeit des Gemeinderates gegeben.

### § 17 Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand

(1) Beschlüsse des Gemeinderates, die über das der Gemeinde zugewiesene Budget hinausgehende finanzielle Verpflichtungen für die Pfarrei mit sich bringen, sind nur wirksam, wenn der Pfarreirat und der Kirchenvorstand ihnen ausdrücklich zugestimmt haben.

(2) Der Gemeinderat hat das Recht, vor allen seine Zuständigkeit betreffenden Beschlüssen des Kirchenvorstands, z. B. bei Grenzveränderungen, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten oder anderen Gebäuden, angehört zu werden und seine Stellungnahme abzugeben.

(3) Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat fügt der Pfarrer oder Pfarradministrator dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Gemeinderates bei.

## Teil 2: Pfarreirat

### § 18 Pfarreirat

(1) Die Pastoral in einer Pfarrei orientiert sich an einem ausgewogenen Verhältnis zwischen dem gemeinsamen pastoralen Auftrag aller Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens der Pfarrei und der Förderung des Lebens der einzelnen Gemeinden, die durch ihre Traditionen und die Charismen ihrer Gläubigen geprägt sind.

(2) Der Pfarreirat dient dem Aufbau und der Erhaltung einer lebendigen Pfarrei. Er trägt zur Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags

der Kirche bei. Aufgabe des Pfarreirats ist es, in allen Fragen, die die Pfarrei betreffen, beratend oder beschließend mitzuwirken.

- (3) Jedes Pfarreimitglied hat das Recht, sich an den Pfarreirat zu wenden.
- (4) Der Pfarreirat ist für die Koordinierung der gesamten Pastoral und des Informationsaustausches innerhalb der Pfarrei zuständig. Zugleich ist es seine Aufgabe, neue Orte gelebten Glaubens zu entdecken und deren Entwicklung zu fördern.
- (5) Der Pfarreirat ist in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinderäten und dem Pastoralteam für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Pastoral Konzeptes der Pfarrei verantwortlich.

#### **§19 Aufgaben des Pfarreirats**

- (1) Der Pfarreirat ist je nach Sachbereich gemäß § 2 Abs. 1 das Beratungs- und Entscheidungsgremium für die pastoralen Belange und Aufgaben auf Ebene der Pfarrei.
- (2) Der Pfarreirat entscheidet über:
  - a) die Planung der mittel- und langfristigen pastoralen Ausrichtung der Pfarrei durch das Erstellen, Evaluieren und kontinuierliche Fortschreiben des Pastoral Konzeptes mit dem Pastoralteam;
  - b) die Erarbeitung, die Auswertung und die Weiterentwicklung von Konzepten in pastoralen Handlungsfeldern;
  - c) die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in überpfarreiliche Gremien des Erzbistums;
  - d) die Entsendung in kommunale und regionale Gremien.
- (3) Zu den Aufgaben des Pfarreirates gehören darüber hinaus:
  - e) das Vertreten der Anliegen von Katholikinnen und Katholiken der Pfarrei in der Öffentlichkeit;
  - f) die Beobachtung und Reflexion von Entwicklungen und Problemen und das Unterbreiten von sachgerechten Vorschlägen gegenüber

- g) kommunalpolitisch Verantwortlichen;
- g) vor Besetzung der Pfarrstelle die Unterrichtung des Erzbischofs über die besonderen Bedürfnisse der Pfarrei und die Übermittlung von Interessen der Pfarrei an die zuständigen Stellen im Erzbischöflichen Ordinariat;
- h) die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden und des Erfordernisses der Vernetzung innerhalb der Pfarrei;
- i) die aufgabenbezogene Kommunikation in der Pfarrei unter Einschluss der Öffentlichkeitsarbeit;
- j) die Ausarbeitung und der Beschluss einer Gottesdienstordnung für die Pfarrei;
- k) die Anmeldung von Prioritäten bei der Verwendung der finanziellen Mittel im Bereich der Pastoral beim Kirchenvorstand;
- l) die Beachtung der für die Prävention vor sexualisierter Gewalt geltenden diözesanen Rechtsvorschriften und unbeschadet entsprechender Regelungen der Zuständigkeit auf der Ebene pfarreilicher Vermögensverwaltung die Überwachung struktureller Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes in sämtlichen Einrichtungen der Pfarrei;
- m) die Suche der ökumenischen Zusammenarbeit und ihre Förderung für ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft.

(4) Der Pfarreirat wahrt im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben den Grundsatz der Subsidiarität.

(5) In Pfarreien, in denen es keine Gemeinde gibt, übernimmt der Pfarreirat auch die Aufgaben des Gemeinderates gemäß dieser Satzung.

#### **§ 20 Sachausschüsse**

- (1) Der Pfarreirat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, beruft deren Mitglieder oder bestellt Themenbeauftragte, die für die Koordination für die im Pastoral Konzept niedergelegten pastoralen Schwerpunktthemen oder thematischen Profile auf Ebene der Pfarrei zuständig sind. Sie sind in ihrer Arbeit dem Pfarreirat verantwortlich. Die Berufung in einen Sachausschuss oder die Bestellung als Themenbeauftragte setzt die Mitgliedschaft im Pfarreirat nicht voraus. Die Berufung en-



det erst mit der Konstituierung eines neuen Pfarreirates.

- (2) Die Sachausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Pfarreirates gelten für die Sachausschüsse sinngemäß.

### § 21 Mitglieder

- (1) Dem Pfarreirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) der Pfarrer oder Pfarradministrator der Pfarrei als geborenes Mitglied;
- b) entsprechend der Anzahl der aus den Gemeinderäten entsandten Personen durch direkte Wahl der Wahlberechtigten der ganzen Pfarrei gewählte Personen, jedoch nicht mehr als sechs;
- c) aus jedem Gemeinderat zwei Laien, die nicht hauptberuflich im Pastoralteam mitarbeiten, die aus seiner Mitte gewählt werden und von denen eine dem Sprecherteam angehören muss, sollte es in einer Gemeinde keinen Gemeinderat geben, beruft der Pfarreirat zwei Laien aus dieser Gemeinde in den Pfarreirat;
- d) bis die muttersprachlichen Gemeinden eine Gemeinde als Teil der Pfarrei bilden: bis zu zwei von den muttersprachlichen Gemeinden vorgeschlagene und vom Pfarreirat berufene Vertreterinnen oder Vertreter;
- e) zwei Jugendliche oder junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind, die von den Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern in den Gemeinderäten gewählt und in den Pfarreirat delegiert werden;
- f) bis zu zwei von den Orten kirchlichen Lebens vorgeschlagene und vom Pfarreirat berufene Vertreterinnen oder Vertreter;
- g) ein vom Kirchenvorstand entsandtes Mitglied;
- h) bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des pastoralen Personals;
- i) bis zu zwei vom Pfarreirat berufene weitere Mitglieder.

- (2) Bei der Berufung bzw. Delegation nach d), f), h) und i) ist sicherzustellen, dass die Mitglie-

der nach b), c) und e) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Pfarreirates stellen.

In den Pfarreirat gemäß § 19 Abs. 5 werden drei bis sechs Personen durch direkte Wahl der Wahlberechtigten der ganzen Pfarrei gewählt. Näheres regelt § 6 Abs. 3 der Wahlordnung für die Pfarrei- und Gemeinderäte.

Gibt es in einer Pfarrei mehr als vier Gemeinden, wählen die Gemeinderäte in Abweichung zu c) aus ihrer Mitte nur einen Laien in den Pfarreirat, der nicht dem Sprecherteam angehören muss. Sollte es in einer Gemeinde keinen Gemeinderat geben, beruft der Pfarreirat einen Laien aus dieser Gemeinde in den Pfarreirat.

- (3) Der Pfarreirat trägt Sorge dafür, dass die im Gebiet der Pfarrei tätigen relevanten Gruppen, Verbände, Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Ökumene und der Orte kirchlichen Lebens mit beratender Stimme vertreten sein und an der Entwicklung der Pfarrei mitwirken können. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter der Pfarrei können bei Bedarf in den Pfarreirat eingeladen werden.

### § 22 Vorstand

- (1) Den Pfarreirat leitet ein Vorstand, der aus drei Personen wie folgt besteht:

- a) aus dem Pfarrer oder Pfarradministrator als geborenem Mitglied;
- b) aus zwei weiteren Personen, die vom Pfarreirat aus seinen Mitgliedern gewählt werden.

- (2) Der Vorstand kann unter seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen.

### § 23 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen finden wenigstens einmal vierteljährlich statt.

- (2) Die oder der Vorsitzende bereitet zusammen mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarreirates vor und lädt öffentlich eine Woche vorher

zu den Sitzungen ein. Sollte keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender gewählt worden sein, verständigt sich der Vorstand über die weitere Verfahrensweise zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Pfarreirates.

- (3) Der Pfarreirat kann sich und den Sachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Eine Sitzung des Pfarreirates ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (5) Die Sitzungen des Pfarreirates sind öffentlich. Der Vorstand muss die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Pfarreirates ausschließen, wenn personenbezogene Angelegenheiten beraten werden oder wenn der Pfarreirat in der vorausgegangenen Sitzung ausdrücklich für diesen Tag eine nichtöffentliche Beratung beschlossen hat.
- (6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. Diese Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrei und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegen der amtlichen Visitation.
- (7) Die Geschäftsführung des Pfarreirates wird vom Zentralbüro der Pfarrei wahrgenommen.

#### § 24 **Beschlussfassung**

- (1) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Um der Einheit und Geschwisterlichkeit in der Gemeinde wirksam zu dienen, soll der Pfarreirat bei seinen Beratungen und Beschlüssen eine größtmögliche Übereinstimmung herbeiführen.

#### § 25 **Amtszeit**

Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt drei Jahre und endet mit der Konstituierung eines neuen Pfarreirates.

#### § 26 **Konstituierung**

Bis sechs Wochen nach der Wahl lädt der Pfarrer oder Pfarradministrator die Mitglieder des Pfarreirates zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wird über mögliche Berufungen beraten und entschieden. Die konstituierende Sitzung des Pfarreirates leitet der Pfarrer oder Pfarradministrator bis zur Übernahme des Amtes durch den Vorstand.

Die Mitglieder des Pfarreirates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

#### § 27 **Pfarrversammlung**

Der Pfarreirat berichtet mindestens jährlich in einer Pfarrversammlung über seine Arbeit und erörtert Fragen des kirchlichen Lebens; er nimmt Anregungen und Vorschläge aus der Pfarrei, den Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens für die Arbeit des Pfarreirates auf.

#### § 28 **Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand**

- (1) Beschlüsse des Pfarreirates, die finanzielle Auswirkungen für die Pfarrei mit sich bringen, sind nur wirksam, wenn der Kirchenvorstand ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

- (2) Der Pfarreirat hat das Recht, vor allen seine Zuständigkeit betreffenden Beschlüssen des Kirchenvorstands, z. B. bei Grenzveränderungen, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten oder anderen Gebäuden, angehört zu werden und seine Stellungnahme abzugeben.

- (3) Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat fügt der Pfarrer oder Pfarradministrator dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Pfarreirates bei.

#### § 29 **Inkrafttreten**

Diese Satzung für die Gemeinderäte und Pfarreiräte tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

*Berlin, 27. Juni 2022*

*Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin*



# WAHLORDNUNG

## für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin

### § 1 Wahlrechtsgrundsätze; Organisation, Termine und Fristen; Bekanntgabe

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinderäte und des Pfarreirates werden, sofern diese nach der Satzung von den Mitgliedern der Pfarrei bzw. der Gemeinde zu wählen sind, von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl gewählt. Ihre Zahl richtet sich nach der Satzung für die Pfarreiräte und die Gemeinderäte im Erzbistum Berlin in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Jede und jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen: eine für den Pfarreirat und eine für einen Gemeinderat nach eigener Entscheidung, d.h. dort, wo sich die wahlberechtigte Person zugehörig fühlt bzw. wo sie sich engagiert, dort kann sie den Gemeinderat vor Ort wählen und ihre Stimme für den überörtlichen Pfarreirat abgeben. Das Wahlrecht kann nur einmal für den Gemeinderat und einmal für den Pfarreirat ausgeübt werden. Die Wahlen können digital über ein entsprechendes Wahlportal durchgeführt werden. Der Diözesanrat entscheidet über die Zulassung des digitalen Verfahrens und über die Art der Durchführung. Die Geheimhaltung muss gewahrt bleiben.
- (3) Die Grundlage für den Nachweis der Wahlberechtigung ist die schriftliche Benachrichtigung und der Eintrag in das Wählerverzeichnis.
- (4) Der Erzbischof setzt den Wahltermin für alle Pfarreien im Erzbistum Berlin auf ein bestimmtes Datum fest. Die entsprechenden Wahlbenachrichtigungen werden vom Diözesanrat des Erzbistums Berlin versendet.
- (5) Soweit in den nachstehenden Vorschriften Termine und Fristen geregelt werden, werden diese rechtzeitig datumsmäßig festgelegt und bekannt gemacht; es können im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Kalenderjahres abweichende Termine und Fristen bestimmt werden.

- (6) Ein Schreiben, das durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Schreiben, das elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn das Schreiben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

### § 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei,
  - a) die seit mindestens drei Monaten in der Pfarrei wohnen,
  - b) am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und
  - c) in das Wählerverzeichnis der Pfarrei eingetragen sind.
- (2) Ebenso sind Katholikinnen und Katholiken wahlberechtigt, die nicht in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben, aber aktiv am Leben der Pfarrei oder einer ihrer Gemeinden teilnehmen, wenn sie bis neun Wochen vor der Wahl bei dem Wahlausschuss der Pfarrei, in der sie wählen wollen, schriftlich die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen.
- (3) Der Wahlausschuss gibt dem Antrag statt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller am Leben dieser Pfarrei oder einer ihrer Gemeinden teilnimmt. Wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Ablehnung des Antrags nicht innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung mitgeteilt worden ist, gilt der Antrag als stattgegeben.
- (4) Der Wahlausschuss teilt der Wohnsitz-Pfarrei spätestens zwei Wochen vor der Wahl die Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Ablehnung mit. Bei Ablehnung hat die Wohnsitz-Pfarrei die Antragstellerin oder den Antragsteller wieder in ihr Wählerverzeichnis aufzunehmen.

### § 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Personen sind alle nach § 2 Wahlberechtigten der Pfarrei, die am Wahltermin das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Abweichend von Satz 1 sind im Ausnahmefall auch Katholikinnen und Katholiken wählbar, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, aber aktiv und aufbauend am Leben der Pfarrei oder einer ihrer Gemeinden teilnehmen. Über Ausnahmen nach Satz 2 entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Pfarrei müssen die Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gemeinderates darstellen.
- (4) Die Zugehörigkeit zu Gemeinde- und Pfarrerräten ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in oder der tätigen Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen.
- (5) Nicht wählbar sind:  
a) Geistliche und Ordensangehörige;  
b) hauptamtliche in der Pfarrei tätige Mitarbeitende.
- (6) Personen, die bei der Wahl sowohl für den Gemeinderat wie für den Pfarrerrat kandidiert haben, müssen sich – falls sie in beide Gremien gewählt worden sind – nach der Wahl entscheiden, welches Mandat sie als gewähltes Mitglied ausüben wollen.

Ebenso schließt die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand eine Mitgliedschaft im Pfarrerrat oder im Gemeinderat aus.

#### § 4 Feststellung der Wahlberechtigung

- (1) Den Wahlberechtigten muss, beginnend mindestens fünf Wochen vor der Wahl, die Möglichkeit gegeben werden, sich von der Pfarrei bestätigen zu lassen, ob sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind; dies ist rechtzeitig durch Kanzelvermeldungen, durch Aushang und auf der Internetpräsenz der Pfarrei und der jeweiligen Gemeinden anzukündigen.
- (2) Mängel der Kartei haben Wahlberechtigte spätestens zwei Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss anzuzeigen.

#### § 5 Berufung des Wahlausschusses

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl wird bis spätestens 14 Wochen vor dem Wahltermin ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet, der vom leitenden Pfarrer der Pfarrei einberufen wird.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:  
a) der leitende Pfarrer der Pfarrei;  
b) je Gemeinde drei vom bestehenden Gemeinderat gewählte volljährige Mitglieder der Pfarrei, die selbst nicht zur Wahl stehen.

Bei der ersten Wahl vor Errichtung der Pfarrei wählen die bestehenden Pfarrgemeinderäte im pastoralen Raum drei volljährige Mitglieder aus ihrer Gemeinde, die selbst nicht zur Wahl stehen. Diese bilden gemeinsam mit dem leitenden Pfarrer den gemeinsamen Wahlausschuss.

- (3) Finden die Wahlen zum Pfarrerrat und Kirchenvorstand zum selben Termin statt, wird eine gemeinsame Wahlkommission entsprechend des Gesetzes für die Wahlen zum Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KVWahlG) gebildet.
- (4) Der Wahlausschuss wählt jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### § 6 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten und für ihre Durchführung zu sorgen, insbesondere etwaige Zweifel über die Wahlberechtigung zu klären und den Wahlvorstand zu bilden. Er kann sich bei der Vorbereitung der Wahl zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Der Wahlausschuss hat den Gemeinden in der vorgesehenen Frist einen ersten Wahlvorschlag vorzulegen und die Gemeindemit-

glieder aufzufordern, ihrerseits fristgemäß Wahlvorschläge einzureichen.

- (3) Der Wahlausschuss legt die Anzahl der Personen fest, die in den Pfarreirat und in den jeweiligen Gemeinderat gemäß der Satzung für die Pfarrei- und Gemeinderäte im Erzbistum Berlin zu wählen sind.

### § 7 Wahlvorschlag des Wahlausschusses

- (1) Unverzüglich nach seiner Berufung fordert der Wahlausschuss die in der Pfarrei und in den Gemeinden tätigen Gruppen, Verbände und alle Pfarreimitglieder auf, bis neun Wochen vor der Wahl Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge für den vorläufigen Wahlvorschlag einzureichen.

Während dieses Zeitraums ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der Pfarrei oder der jeweiligen Gemeinden, durch periodisch zu versendende Nachrichten oder Informationen oder Aushänge, auf das Vorschlagsrecht hinzuweisen. Darüber hinaus sollen der Wahlausschuss und die Mitglieder der Gemeinderäte Personen persönlich ansprechen, um diese zur Mitarbeit in einem Gremium zu gewinnen.

- (2) Die Vorschläge sind auf einem in den Gemeinden ausliegenden Formular zu vermerken. Dabei sind Vor- und Nachname der vorgeschlagenen sowie der vorschlagenden Person mitzuteilen.

An der Mitarbeit in einem Gemeinderat und im Pfarreirat Interessierte können sich selbst durch Bewerbung vorschlagen. Dazu ist die entsprechende Bereitschaftserklärung zu verwenden, die dem Wahlausschuss unter seiner angegebenen kirchenamtlichen Adresse bis spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin zugegangen sein muss.

- (3) Bis zum 8. Sonntag vor der Wahl macht der Wahlausschuss die Wahlvorschläge den Gemeinden durch Aushang bekannt.

Bei den Vorschlägen soll der Wahlausschuss

nach Möglichkeit die Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge der Gruppen und Verbände angemessen berücksichtigen.

- (4) Die Wahlvorschläge haben mindestens so viele Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten, wie gemäß der Satzung in den Pfarreirat bzw. in die Gemeinderäte zu wählen sind.

- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Wahl vorgeschlagen werden, haben zuvor schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erklären.

- (6) Diese Wahlvorschläge sind zwei Wochen lang zur Einsicht offen zu legen.

Sie sind außerdem den Gemeinden an zwei Sonntagen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Aushang, mitzuteilen.

### § 8 Wahlvorschläge aus der Gemeinde

- (1) Die Gemeinden sind bei Bekanntgabe des Wahlvorschlages darauf hinzuweisen, dass innerhalb von zwei Wochen weitere Wahlvorschläge aus der Pfarrei oder den Gemeinden für den Pfarreirat bzw. den Gemeinderat beim Wahlausschuss eingereicht werden können.

- (2) Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zehn Unterschriften wahlberechtigter Mitglieder erforderlich.

- (3) Die schriftlichen Zustimmungen der in den Wahlvorschlägen genannten Kandidatinnen oder Kandidaten sind beizufügen. Der Wahlausschuss hält vorgedruckte Zustimmungserklärungen bereit.

### § 9 Endgültige Kandidatinnen- und Kandidatenliste

- (1) Der Wahlausschuss hat nach dem Ablauf der im § 8 Abs. 1 genannten Frist für die Wahlvorschläge innerhalb einer Woche die endgültige Kandidatinnen- und Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge bekannt zu geben.

- (2) Es sollen nach Möglichkeit für den zu wählenden Gemeinderat bzw. für den zu wählenden Pfarreirat mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mehr zur Wahl stehen, als Personen zu wählen sind. Bei der Benennung soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung der in der Gemeinde vertretenen Gruppen, Kreise und Verbände sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen geachtet werden.
- (3) Stehen für die Wahl nur so viele oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, wie Mitglieder zu wählen sind, kann der Wahlausschuss die Anzahl der zu wählenden Personen nachträglich einmalig um bis zu zwei Personen herabsetzen, soweit nicht die Mindestanzahl von drei Personen unterschritten wird; andernfalls fällt eine Wahl aus. Der Ausfall der Wahl ist dem Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin unverzüglich mitzuteilen; er entscheidet über weitere Maßnahmen.
- (4) Die in der Liste bezeichneten Kandidatinnen und Kandidaten sollen sich in einer geeigneten Form den Gemeinden vorstellen. Die Form der Vorstellung legt der Wahlausschuss fest.

#### § 10 Wahltermin und Wahlort

Der Wahlausschuss setzt den Ort und die Zeitdauer der Wahlhandlung fest und gibt dies in den Gemeinden der Pfarrei in geeigneter Weise (durch Aushang, Vermeldungen, Internetpräsenz) bekannt.

#### § 11 Wahlvorstand

- (1) Für die Durchführung der Wahl und die Feststellung ihres Ergebnisses hat der Wahlausschuss bis zum 4. Sonntag vor der Wahl jeweils Wahlvorstände zu bilden. Findet die Wahl des Pfarreirates zusammen mit den Wahlen zum Kirchenvorstand statt, übernimmt die unter § 5 Nr. 3 genannte gemeinsame Wahlkommission die Aufgaben der Wahlvorstände.
- (2) Der Wahlvorstand für die Wahl eines Gemeinderates besteht aus:
- a) einer oder einem Vorsitzenden

b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Für den Pfarreirat bilden alle Wahlvorstände gemeinsam mit dem leitenden Pfarrer einen Wahlvorstand. Vorsitzender ist der leitende Pfarrer.

- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind volljährige, wählbare Gemeindemitglieder, die nicht für das zu wählende Gremium kandidieren.
- (4) Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen und Wähler an Hand der Wahlbenachrichtigungszettel und des Wählerverzeichnis zu registrieren, danach die Wahlbenachrichtigungszettel und die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Stimmen nach dem Abschluss der Wahl auszuzählen.

#### § 12 Wahlhandlung

- (1) Die Wählerinnen und Wähler nennen jeweils ihren Namen und ihre Anschrift. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung dient als Nachweis dafür, dass das Stimmrecht nur an diesem Wahlort ausgeübt wird. Für den Fall, dass die Wahlbenachrichtigung beim Wahlgang vergessen worden ist, muss die wahlberechtigte Person glaubhaft machen, dass sie ihr Stimmrecht an keinem anderen Wahlort ausgeübt hat. Der Wahlvorstand kann die Ausübung des Stimmrechts danach zulassen. In Zweifelsfällen kann der Wahlvorstand an den anderen Wahlorten Erkundigungen einholen bzw. die Ausübung des Stimmrechts verweigern.

In Zweifelsfällen über die Identität des Wählers kann der Wahlvorstand die Vorlage amtlicher Personalpapiere verlangen.

- (2) Die Wählerinnen und Wähler dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder zu wählen sind.

#### § 13 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit) verhindert sind, zur Wahl zu kommen,

erhalten auf Antrag die Briefwahlunterlagen (den Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag, den Briefwahlschein und einen Briefwahlumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes).

- (2) Dieser Antrag kann bis zum zweiten Sonntag vor der Wahl in Textform beim Wahlvorstand gestellt werden.

Die Briefwahlunterlagen werden vom Wahlvorstand unverzüglich nach Erstellung zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Aushändigung des Briefwahlscheines wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (4) Wahlberechtigte haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht.

Auf dem Briefwahlschein hat der Wahlberechtigte zu versichern, dass er die Namen auf dem Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder am Wahltag dem Wahlvorstand abgegeben werden.

### § 14 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Schluss der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand unverzüglich das Wahlergebnis für den Gemeinderat und den Pfarreirat aus der jeweiligen Gemeinde fest und teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden des gemeinsamen Wahlvorstandes mit. Dieser stellt das Wahlergebnis für den Pfarreirat fest.

Die Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand ist öffentlich. Sie erfolgt nacheinander und getrennt für jedes Gremium.

Der Wahlvorstand übt in dem Raum, in dem die Auszählung stattfindet, das Hausrecht aus.

- (2) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen waren. Schriftliche Zusätze machen den Stimmzettel ungültig.
- (4) Stimmzettel mit nicht eindeutigen Ankreuzungen sind zunächst auszusondern. Über die Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand vor dem Abschluss der Zählung.
- (5) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Wahlvorstehern zu unterzeichnen.
- (6) Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu geben.

### § 15 Berufung von Mitgliedern

In der konstituierenden Sitzung hat der Gemeinderat bzw. der Pfarreirat die in den jeweiligen Satzungen genannten Mitglieder zu berufen.

### § 16 Einspruchverfahren

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind bei dem Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag zu erheben.

Der Wahlvorstand entscheidet innerhalb von weiteren zwei Wochen.

Bei der ersten Wahl vor Errichtung der Pfarrei erfolgt der Einspruch beim Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin. Er entscheidet innerhalb von zwei Wochen.

- (2) Der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer steht nach der Zustellung des be-

gründeten Bescheides innerhalb von weiteren zwei Wochen die Anrufung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin offen, der endgültig entscheidet.

#### § 17 Bekanntgabe

Die Namen aller Mitglieder des Pfarreirates und seines Vorstandes sowie der Gemeinderäte und ihrer jeweiligen Sprecherteams sind vom Pfarrer bis spätestens sieben Wochen nach der Wahl in der Pfarrei bekannt zu geben.

Ferner sind das Erzbischöfliche Ordinariat und die Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken über den Verlauf der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarreirates und der Gemeinderäte zu unterrichten.

#### § 18 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarreirates bzw. eines Gemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

§14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Der Pfarreirat bzw. der Gemeinderat beruft ein Mitglied, wenn keine gewählte Ersatzkandidatin oder kein gewählter Ersatzkandidat vorhanden ist.

- (2) Scheidet ein geborenes Mitglied vorzeitig aus, so tritt die Nachfolgerin oder der Nachfolger an deren oder dessen Stelle.
- (3) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, beruft der Pfarreirat bzw. der Gemeinderat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

#### § 19 Wahlunterlagen

- (1) Der Versand der Wahlbenachrichtigung erfolgt durch den Diözesanrat der Katholiken. Das Wählerverzeichnis wird dem Wahlausschuss durch den Diözesanrat der Katholiken zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Vorlagen der Wahlunterlagen stellt der Diözesanrat der Katholiken auf seiner Internetpräsenz zur Verfügung.

#### § 20 Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung für die Gemeinderäte und Pfarreiräte tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

*Berlin, 27. Juni 2022*

*Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin*



# HANDREICHUNG ZUR UMSETZUNG

## von § 3 Nr. 4 der Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin

### 1. Einführung

Diese Handreichung möchte die Wahlausschüsse im Erzbistum Berlin im Umgang mit § 3 Nr. 4 der Wahlordnung zur Wählbarkeit von Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeinde- und Pfarreiräte unterstützen. Diese Regelung wurde auf der Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Berlin am 7. März 2020 beschlossen. Sie steht in der Kontinuität des Engagements der Katholikinnen und Katholiken im Erzbistum Berlin:

*“Für uns als Bürgerinnen und Bürger und als Christinnen und Christen steht die Würde jedes einzelnen Menschen im Zentrum unseres Denkens und Handelns. Diese Würde bildet das Fundament des Zusammenlebens in unserer Gesellschaft. Für uns Christinnen und Christen ist jeder Mensch nach dem Bild Gottes geschaffen und sein Ebenbild.”<sup>1</sup>*

### 2. Regelung der Wahlordnung

Die Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin bestimmt in § 3 Nr. 4:

*“Die Zugehörigkeit zu Gemeinde- und Pfarreiräten ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in oder der tätigen Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen.”*

### 3. Hintergründe

Für Christinnen und Christen ist der Schutz der Würde jedes Menschen eine „unhintergehbare Leitlinie“<sup>2</sup>. Er ist Bedingung für die Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags unserer Kirche. In der Pastorkonstitution „Gaudium et spes“ heißt es dazu: „Da alle Menschen eine geistige Seele haben und nach Gottes Bild geschaffen sind, da sie dieselbe Natur und denselben Ursprung haben, [...] darum muss die grundlegende Gleichheit aller Menschen immer mehr zur Anerkennung gebracht werden.“ (GS 29) In den Pfarrei- und Gemeinderäten übernehmen Laien dort Verantwortung für die Pastoral, wo die Kirche den Menschen besonders nah ist. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung schließt folglich die Mitgliedschaft in oder die tätige

Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen, aus.

Unser Erzbischof Dr. Heiner Koch stellte 2016 klar: „Menschenfeindlichkeit und Fremdenhass stehen nicht nur im klaren Widerspruch zu den Werten unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, sondern zeugen letztlich immer von einer tiefen Missachtung der christlichen Botschaft.“<sup>3</sup> Die Wahlordnung betont diesen Widerspruch und erhebt damit einen klaren Anspruch an die Mitglieder von Pfarrei- und Gemeinderäten im Erzbistum Berlin. Dieses Zeichen fordert auch Papst Franziskus von uns: „Wir alle sind in unseren jeweiligen Funktionen aufgerufen, die Achtung der jedem Menschen von Natur aus eigenen Würde zu pflegen und zu schützen.“<sup>4</sup>

### 4. Die Mitgliedschaft in menschenfeindlichen Gruppierungen oder deren Unterstützung als Kriterium für die Wählbarkeit von Kandidatinnen und Kandidaten

Als „menschenfeindlich“ im Sinne der Wahlordnung gelten beispielsweise Worte und Taten, die Menschen oder Menschengruppen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität herabwürdigen, diffamieren oder bedrohen (vgl. § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes).

Die Frage, ob eine Gruppierung, Organisation oder Partei derzeit menschenfeindliche Ziele verfolgt, lässt sich auch mit Blick auf deren eigene Darstellung und Veröffentlichungen sowie auf öffentlich zugängliche Quellen beantworten, da sich dort belegbare Zitate finden, die sich Mitglieder der Gruppierung, Organisation oder Partei zurechnen lassen müssen. Äußerungen von Mitgliedern sind dann ein deutlicher Hinweis auf die Verfolgung menschenfeindlicher Ziele, wenn es sich um Entscheidungsträgerinnen und -träger handelt, die den Kurs der Gruppierung maßgeblich bestimmen.

1 „In welcher Gesellschaft wollen wir leben?“, Beschluss der Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Berlin vom 13. Mai 2017.

2 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.) (2019): Dem Populismus widerstehen. Arbeitshilfe zum kirchlichen Umgang mit rechtspopulistischen Tendenzen, Bonn, S. 6.

3 Statement von Erzbischof Dr. Heiner Koch anlässlich der Vorstellung der „Allianz für Weltoffenheit, Solidarität, Demokratie und Rechtsstaat – gegen Intoleranz, Menschenfeindlichkeit und Gewalt“ am 11. Februar 2016 in Berlin.

4 Ansprache von Papst Franziskus an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenz zum Thema „Fremdenhass, Rassismus und Populismus im Zusammenhang mit weltweiter Migration“ am 20. September 2018 im Vatikan.

Analysen und Berichte von staatlichen Stellen können ebenfalls wichtige Hinweise auf menschenfeindliche Ziele von politischen Organisationen und Parteien liefern. **Die Verfassungsschutzberichte der Länder und des Bundes sind online einsehbar:**

- [www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/](http://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/)
- [www.verfassungsschutz.brandenburg.de](http://www.verfassungsschutz.brandenburg.de)
- [www.verfassungsschutz-mv.de](http://www.verfassungsschutz-mv.de)
- [www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de)

**Bei der Frage, ob eine Organisation menschenfeindliche Ziele verfolgt, geben Rat und Hilfe:**

- Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus / [www.bagkr.de](http://www.bagkr.de)
- Bündnis für ein weltoffenes und tolerantes Berlin / [www.berlin-weltoffen.de](http://www.berlin-weltoffen.de)
- Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) / [www.mbr-berlin.de](http://www.mbr-berlin.de)
- Aktionsbündnis Brandenburg gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit / [www.aktionsbuenndnis-brandenburg.de](http://www.aktionsbuenndnis-brandenburg.de)
- Koordinierungsstelle "Tolerantes Brandenburg" / [www.tolerantes.brandenburg.de](http://www.tolerantes.brandenburg.de)
- Beratungsnetzwerk Demokratie und Toleranz Mecklenburg-Vorpommern / [www.beratungsnetzwerk-mv.de](http://www.beratungsnetzwerk-mv.de)

## 5. Hinweise zum Verfahren

Die Wahlordnung sieht vor, dass Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu den Gemeinde- und Pfarreiräten ihre Bereitschaft zur Mitarbeit (§ 7 Nr. 2), ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag (§ 7 Nr. 5) oder ihre Zustimmung zur Kandidatur (§ 8 Nr. 3) gegenüber dem Wahlausschuss erklären müssen. Für diese Erklärungen sollte das zentral bereitgestellte Formular 1.2 "Bereitschaftserklärung zur Aufstellung als Kandidat/in bei der Wahl zum Pfarreirat/zum Gemeinderat" genutzt werden ([www.erzbistumberlin.de/wahlen](http://www.erzbistumberlin.de/wahlen)). Mit diesem Formular erklären die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Bereitschaft zur Kandidatur und dass keine Ausschlussgründe nach § 3 Nr. 4 und 5 der Wahlordnung vorliegen. Diese Erklärung ist für die Aufstellung der endgültigen Kandidatinnen- und Kandidatenliste entscheidend. Aus der Wahlordnung ergibt sich keine Aufforderung an den Wahlausschuss, proaktiv eine Überprüfung der Kandidatinnen und Kandidaten durchzuführen.

Sofern es Anhaltspunkte oder Hinweise dafür gibt, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat Mitglied in einer Gruppierung, Organisation oder Partei ist, die menschenfeindliche Ziele verfolgt, oder diese tätig unterstützt, sollte der Wahlausschuss darüber beraten und das Gespräch mit der Person suchen. Der Ausschuss gibt der Person die Möglichkeit, sich zu selbst getätigten Äußerungen, welche als menschenfeindlich bewertet werden können, Stellung zu beziehen. Das gilt auch für entsprechende Äußerungen von Führungspersonen von Gruppierungen, Organisationen und Parteien, in denen die Person Mitglied ist oder die sie unterstützt. Das Vorgehen sollte dokumentiert werden und gegenüber der betroffenen Person transparent dargelegt werden. Von gemeinsamen Gesprächen sollte ein Protokoll erstellt werden, dessen Richtigkeit die Anwesenden im Nachgang bestätigen. Die Entscheidung über die Wählbarkeit liegt beim zuständigen Wahlausschuss.

Zur Beratung oder in Konfliktfällen besteht die Möglichkeit, sich an die Geschäftsstelle des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Berlin (E-Mail: [dioezesanrat@erzbistumberlin.de](mailto:dioezesanrat@erzbistumberlin.de); Tel.: 030 32684 206) zu wenden. Hier stehen fachkundige Ansprechpersonen zur Verfügung, die sich direkt mit den Beteiligten austauschen, die Moderation von Gesprächen übernehmen und externe Expertise einbinden können.

Der Vorstand des Diözesanrats kann auf Bitten des Wahlausschusses ein Votum über die Wählbarkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten abgeben, welches bei der endgültigen Beschlussfassung des Wahlausschusses berücksichtigt werden kann.

Um die Fristen der Wahlordnung einzuhalten, kann es sinnvoll sein, sich bei bereits abzeichnende Kandidaturen von Personen, die möglicherweise nach § 3 Nr. 4 nicht wählbar sind, im Wahlausschuss zu beraten und frühzeitig externe Beratung einzubeziehen.



# KIRCHLICHES VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZ im Erzbistum Berlin (KiVVG)



vom 14. November 2019  
in der Fassung vom 15. Dezember 2020

## Erstes Kapitel. Kirchengemeinden

§ 1 Geltungsbereich

### Erster Teil. Grundlagen

- § 2 Wesen der Kirchengemeinde; Name
- § 3 Siegel
- § 4 Mitglieder der Kirchengemeinde
- § 5 Organe der Kirchengemeinde
- § 6 Amtszeit der Mitglieder der Organe
- § 7 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 8 Einführung und Verpflichtung der Organmitglieder; Gelöbnis
- § 9 Kirchenamtliches Verzeichnis der Organmitglieder
- § 10 Pflichten der Organmitglieder
- § 11 Amtsniederlegung; Verlust des Amtes; Entlassung
- § 12 Wirtschaftsführung; Wirtschaftsplan; Vermögensverzeichnis
- § 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 14 Unterrichtung der Mitglieder der Kirchengemeinde und Beteiligung der Gremien
- § 15 Pfarrversammlung
- § 16 Ordnungen
- § 17 Schrift- und Textform; elektronische Kommunikation und Ablage

## Zweiter Teil. Verwaltung der Kirchengemeinde

### 1. Abschnitt. Grundsätze

- § 18 Verwaltung und Vertretung
- § 19 Kirchenvermögen
- § 20 Anordnung von Sammlungen und Kollekten; Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse
- § 21 Treugut
- § 22 Treuhandvermögen
- § 23 Anzuwendendes Recht

## 2. Abschnitt. Kirchenvorstand

### Unterabschnitt 1. Zusammensetzung; Vorsitz

- § 24 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes
- § 25 Mitgliederzahl
- § 26 Vorsitzender des Kirchenvorstandes
- § 27 Stellvertretender Vorsitzender
- § 28 Verwaltungsleiter

### Unterabschnitt 2. Aufgaben des Kirchenvorstandes

- § 29 Aufgaben des Kirchenvorstandes

### Unterabschnitt 3. Sitzungen und Beschlussfassung des Kirchenvorstandes

- § 30 Einberufung des Kirchenvorstandes; Dringlichkeitssitzung
- § 31 Änderung der Tagesordnung
- § 32 Hinzuziehung und Teilnahme von Dritten und Fachausschussmitgliedern
- § 33 Grundsatz der Beratung und Beschlussfassung
- § 34 Sitzungen des Kirchenvorstandes
- § 35 Beschlussfähigkeit
- § 36 Beschlussfassung
- § 37 Umlaufverfahren
- § 38 Eilfälle
- § 39 Wahlen
- § 40 Befangenheit
- § 41 Sitzungsbuch; Protokoll

### Unterabschnitt 4. Erklärungen und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes; Vertretung durch den Kirchenvorstand

- § 42 Abgabe von Erklärungen und Willenserklärungen, Gesamtvertretung
- § 43 Vertretung bei Geschäften der laufenden Verwaltung
- § 44 Vollmachten

## 3. Abschnitt. Fachausschüsse

### Unterabschnitt 1. Fachausschussmitglieder; Vorsitzender; stellvertretender Vorsitzender

- § 45 Zusammensetzung der Fachausschüsse
- § 46 Vorsitzender; stellvertretender Vorsitzender

## Unterabschnitt 2. Aufgaben der Fachausschüsse; Zuständigkeitsordnung

- § 47 Aufgaben der Fachausschüsse;  
Zuständigkeitsordnung

## Unterabschnitt 3. Sitzungen und Beschlussfassung der Fachausschüsse

- § 48 Sitzungen; Beschlussfassung

## Unterabschnitt 4. Erklärungen und Willenserklärungen der Fachausschüsse; Vertretung durch die Fachausschüsse

- § 49 Vertretung der Kirchengemeinde durch  
Fachausschüsse

## Dritter Teil. Aufsicht und Rechtsstreitigkeiten

- § 50 Genehmigungsvorbehalte  
§ 51 Aufsicht  
§ 52 Aufsichtsrechte  
§ 53 Aufsichtsrechte des Kirchenvorstandes  
§ 54 Neuordnung der Organe  
§ 55 Besondere Mitteilungspflichten  
§ 56 Ermächtigung und Verwaltungsbefugnisse  
des Erzbischöflichen Ordinrats Berlin  
§ 57 Schlichtungsverfahren  
§ 58 Gebührenordnung  
§ 59 Veröffentlichungen im Amtsblatt

## Zweites Kapitel. Vertretung der Kirchengemeinden

- § 60 Zusammensetzung  
§ 61 Haushaltsbericht; Wahlen  
§ 62 Einberufung

## Drittes Kapitel. Erzbistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

- § 63 Vertretung des Erzbistums  
§ 64 Vertretung sonstiger kirchlicher öffentlich-  
juristischer Personen

## Viertes Kapitel. Schlussvorschriften

- § 65 Ermächtigung  
§ 66 Inkrafttreten; Übergangsregelung

## Anlage 1

## Anlage 2

### Erstes Kapitel. Kirchengemeinden

#### § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für die Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin und deren Vertretungen.

### Erster Teil. Grundlagen

#### § 2 Wesen der Kirchengemeinde; Name

- (1) Die Kirchengemeinde ist die durch den Diözesanbischof errichtete Pfarrei. Die Pfarrei ist nach c. 515 § 1 CIC/1983 eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird. Sie ist nach c. 515 § 1 CIC/1983 in aller Regel territorial abgegrenzt, umfasst alle Katholiken<sup>1</sup> dieses abgegrenzten Gebietes und ist nach cc. 515 § 3, 116 CIC/1983 eine öffentliche juristische Person.

- (2) Die Kirchengemeinden sind nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg vom 12. November 2003, nach Artikel 13 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997, nach Artikel 14 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 1998 sowie nach VII. des abschließenden Protokolls über die Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind Trägerinnen des kirchengemeindlichen Vermögens. Ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.

<sup>1</sup> Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind alle Regelungen und Formulierungen in diesem Gesetz geschlechtsneutral zu verstehen.

# KIRCHLICHES VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZ im Erzbistum Berlin (KivVG)

(3) Der Name der Kirchengemeinde besteht aus dem Patrozinium der Pfarrei und ihrer regionalen Zuordnung.

**§ 3 Siegel**  
Die Kirchengemeinde führt ein Siegel. Das Nähere regelt die Siegelordnung für das Erzbistum Berlin.

**§ 4 Mitglieder der Kirchengemeinde**  
Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihre Hauptwohnung auf dem Gebiet der Kirchengemeinde haben.

**§ 5 Organe der Kirchengemeinde.**  
(1) Organe der Kirchengemeinde sind der Kirchenvorstand und die Fachausschüsse.

(2) Es bestehen folgende Fachausschüsse:

- a) Fachausschuss für Finanzen (Finanzausschuss),
- b) Fachausschuss für Bau (Bauausschuss),
- c) Fachausschuss für Eigenbetriebe (Eigenbetriebe-Ausschuss).

(3) Statt eines Fachausschusses für alle Eigenbetriebe kann je Eigenbetrieb ein eigener Fachausschuss gebildet werden.

(4) Über Ausnahmen hinsichtlich des Bestehens von Fachausschüssen entscheidet auf Antrag des Kirchenvorstandes der Erzbischöfliche Generalvikar, der zugleich bestimmt, dass der Kirchenvorstand die Aufgaben des betreffenden Fachausschusses wahrnimmt.

**§ 6 Amtszeit der Mitglieder der Organe**

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes dauert sechs Jahre. Nach jeweils drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Beim ersten Mal scheidet die durch Los bestimmte Hälfte aus. Das Ausscheiden erfolgt mit dem Eintritt der Neugewählten.

(2) Die Amtszeit eines in den Kirchenvorstand nachrückenden Ersatzmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes, an dessen

Stelle es getreten ist. Die Bereitschaftszeit eines Ersatzmitgliedes, das nicht in den Kirchenvorstand nachrückt, beträgt drei Jahre.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Hat sich seit der letzten Wahl die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde vergrößert, sind nach dem Ausscheiden der in Absatz 1 genannten Hälfte so viele Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen, dass die in § 25 vorgeschriebene Zahl erreicht wird. Bei der nächsten Wahl ist durch das Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedern zusätzlich ausscheidet.

(5) Hat sich seit der letzten Wahl die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde verringert, scheidet außer der nach Absatz 1 vorgesehenen Hälfte so viele durch das Los zu bestimmende Kirchenvorstandsmitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 25 vorgeschriebenen Mitgliederzahl verbleibt.

(6) Falls die Amtszeit eines Mitglieds im Kirchenvorstand vorzeitig endet, tritt für die Dauer der Amtszeit an seine Stelle das nächste Ersatzmitglied. Sind keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder das Amt ab, so wählt der Kirchenvorstand das Ersatzmitglied aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse beginnt mit der Berufung durch den Kirchenvorstand und dauert längstens drei Jahre. Die Mitglieder der Fachausschüsse führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung des nächsten Kirchenvorstandes fort.

(8) Der Erzbischof kann für einzelne oder für alle Kirchengemeinden die Amtszeit der Organe verkürzen oder verlängern.

- § 7 Ehrenamtliche Tätigkeit**  
Die Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 und 6 sowie der Fachausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Dies gilt auch für den nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bestimmten Vorsitzenden, soweit es sich nicht um einen Geistlichen handelt.
- § 8 Einführung und Verpflichtung der Organmitglieder; Gelöbnis**
- (1) In der konstituierenden Sitzung werden die Organmitglieder durch den Vorsitzenden auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie leisten dabei folgendes Gelöbnis: *„Ich gelobe, meine Pflichten als Kirchenvorstandsmitglied sorgfältig zu erfüllen und Verschwiegenheit zu wahren, so wahr mir Gott helfe!“*
- Die Fachausschussmitglieder verwenden im Rahmen ihres gegenüber dem Vorsitzenden des Fachausschusses abzugebenden Gelöbnisses statt des Wortes „Kirchenvorstandsmitglied“ das Wort „Fachausschussmitglied“.
- (2) Organmitglieder, die in der konstituierenden Sitzung nicht anwesend sind, geben ihr Gelöbnis nachträglich ab.
- (3) Beim Nachrücken von Ersatzmitgliedern ist nach Absatz 1 und 2 entsprechend zu verfahren.
- § 9 Kirchenamtliches Verzeichnis der Organmitglieder**
- (1) Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin führt für jede Kirchengemeinde ein kirchenamtliches Verzeichnis ihrer Organmitglieder. Das Verzeichnis ist in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil gegliedert.
- (2) Der öffentliche Teil des Verzeichnisses dient Dritten zur Auskunft über die Vertretungsverhältnisse der Kirchengemeinde. Er enthält die Vor- und Nachnamen der Organmitglieder und weist den jeweiligen Vorsitzenden und den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden aus. Dieser öffentliche Teil kann auch über elektronische Medien zugänglich gemacht werden.
- (3) Der nicht öffentliche Teil des Verzeichnisses enthält neben den Angaben nach Absatz 2 die Anschriften, Telefonnummern, elektronischen Postadressen, Wahljahr und Funktion der Organmitglieder. Gleiches gilt hinsichtlich der im nicht öffentlichen Teil aufzuführenden Ersatzmitglieder.
- § 10 Pflichten der Organmitglieder**
- (1) Die Organmitglieder haben insbesondere die ihnen nach Anlage 1 zu diesem Gesetz obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und besonders darüber zu wachen, dass das ihrer Sorge anvertraute Vermögen der Kirchengemeinde zweckgemäß verwendet wird (§ 19 Absatz 2), auf keine Weise verloren geht oder Schaden leidet.
- (2) Die Organmitglieder haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen kirchengemeindlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft in dem betreffenden Organ. Satz 1 gilt nicht gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin und insofern Mitteilungen im dienstlichen Verkehr der Kirchengemeinde geboten sind oder Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (3) Organmitglieder dürfen ohne Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikars über Angelegenheiten nach Absatz 2 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (4) Zur Ermittlung eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht kann der Erzbischöfliche Generalvikar von jedem Organmitglied Auskunft verlangen.
- (5) Nach der Beendigung der jeweiligen Mitgliedschaft in einem Organ sind Schriftstücke, bildliche Darstellungen sowie Unterlagen jeder Art über kirchengemeindliche Vorgänge an die Kirchengemeinde herauszugeben, soweit

sie nicht nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zu vernichten waren.

- (6) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen haften Organmitglieder der Kirchengemeinde für den dadurch entstandenen Schaden.

- (7) Die Mitglieder der Organe sollen an Fortbildungen für Kirchenvorstandsmitglieder des Erzbistums Berlin und fachlichen Fortbildungen teilnehmen.

## § 11 Amtsniederlegung; Verlust des Amtes; Entlassung

- (1) Ein ehrenamtliches Organmitglied kann die Niederlegung seines Amtes nur schriftlich gegenüber dem jeweiligen Vorsitzenden erklären.
- (2) Ein ehrenamtliches Organmitglied verliert sein Amt, wenn es zum Kirchenvorstand nicht mehr wählbar ist, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird oder wenn das Mitglied gegenüber dem jeweiligen Vorsitzenden die Niederlegung seines Amtes erklärt.
- (3) Der Erzbischöfliche Generalvikar kann ein ehrenamtliches Organmitglied, das seine Amtspflichten nicht wahrnimmt oder in grober Weise gegen seine Amtspflichten in Wort, Schrift oder Bild oder in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem er den Betroffenen und das Organ, in dem der Betroffene Mitglied ist, angehört hat; zugleich kann diesem die Wählbarkeit entzogen werden.
- (4) Für ein nach Absatz 1 bis 3 ausgeschiedenes ehrenamtliches Organmitglied rückt ein Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt das jeweilige Organ die

notwendige Zahl der Ersatzmitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde hinzu.

- (5) Die Veränderung der Zusammensetzung der Organe ist dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin mitzuteilen und im kirchenamtlichen Verzeichnis nach § 9 zu aktualisieren.

## § 12 Wirtschaftsführung; Wirtschaftsplan; Vermögensverzeichnis

- (1) Die Kirchengemeinde hat ihr Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke (§ 19 Absatz 2) nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Effizienz und Sparsamkeit zu verwalten. Sie hat ihre Arbeit so zu planen und durchzuführen, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Vermögensverwaltung wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.
- (2) Es ist jährlich eine Wirtschaftsplanung zu erstellen. Die Ziele des Pastoral- und Entwicklungsplanes sind zu berücksichtigen.
- (3) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, ein Vermögensverzeichnis zu führen und dieses mindestens jährlich zu überprüfen. Vor dem Abschluss neuer Verträge ist das Vermögensverzeichnis zu überprüfen.

## § 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Geschäfte bis zu einer Höhe von maximal 5.000 Euro brutto im Einzelfall, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Kirchengemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind. Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle in § 50 genannten Rechtsgeschäfte mit Ausnahme der Geschäfte nach § 50 Absatz 3 Nummern 2, 4, 5 und 7 mit einem Gegenstandswert von nicht mehr als 5.000 Euro brutto im Einzelfall. Der Kirchenvorstand kann für einzelne oder sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung für einzelne oder sämtliche Organe durch

vorherigen Beschluss die Wertgrenze nach Satz 1 erhöhen oder verringern. Eine Erhöhung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin.

- (2) Der Kirchenvorstand entscheidet nach Maßgabe von Absatz 1, welche Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge zu seinen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, soweit diese nicht bereits nach Anlage 2 zu diesem Gesetz einem Fachausschuss zugewiesen sind.

#### **§ 14 Unterrichtung der Mitglieder der Kirchengemeinde und Beteiligung der Gremien**

- (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes soll die Mitglieder der Kirchengemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten seiner Vermögensverwaltung in geeigneter Weise unterrichten.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben im Bereich der Vermögensverwaltung soll der Vorsitzende des Kirchenvorstandes den Pfarreirat und die Gemeinderäte möglichst frühzeitig beteiligen.

#### **§ 15 Pfarrversammlung**

Die Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und der Fachausschüsse informieren in den Pfarrversammlungen die Mitglieder der Kirchengemeinde.

#### **§ 16 Ordnungen**

Die Kirchengemeinden können Haus- sowie Gebührenordnungen für ihre Einrichtungen erlassen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Solche Ordnungen sind durch den Kirchenvorstand zu beschließen. Sie sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Gebührenordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

#### **§ 17 Schrift- und Textform; elektronische Kommunikation und Ablage**

- (1) Soweit nach diesem Gesetz schriftlich vorgeschrieben ist, gilt dies als gesetzliche Schriftform, bei der die Kirchengemeinde in ihren Angelegenheiten das Siegel beidrückt.
- (2) Soweit nach diesem Gesetz die Textform zulässig ist, umfasst diese insbesondere maschinell erstellte Briefe ohne Unterschrift, Telefaxe und elektronische Nachrichten.
- (3) Dokumente dürfen nur unter Wahrung der Rechte Dritter, insbesondere datenschutzrechtlicher Vorschriften, in elektronischer Form versendet und abgelegt werden.

### **Zweiter Teil.**

## **Verwaltung der Kirchengemeinde**

### **1. Abschnitt. Grundsätze**

#### **§ 18 Verwaltung und Vertretung**

- (1) Innerhalb der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben vertreten die Organe die Kirchengemeinde und verwalten deren Vermögen.
- (2) Für Eigenbetriebe der Kirchengemeinden können abweichende Regelungen über dessen Verwaltung und Vertretung getroffen werden, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

#### **§ 19 Kirchenvermögen**

- (1) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören alle in deren Eigentum stehenden Grundstücke, Gebäude und beweglichen Gegenstände, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten, Einrichtungen und sonstige Vermögenswerte. Dazu gehören auch Erträge aus Pfarrfesten und sonstigen kirchengemeindlichen Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten (§ 20 Absatz 1) sowie Spenden an die Kirchengemeinde (§ 20 Absatz 2). Einnahmen aus Sammlungen, Kollekten und Spenden, die aufgrund erzbischöflicher Anordnung für



überpfarrliche Zwecke aufgebracht wurden und weiterzuleiten sind, gehören nicht zum Vermögen der Kirchengemeinde.

- (2) Das Kirchenvermögen dient der Verwirklichung der der Kirche eigenen Zwecke, insbesondere der Durchführung des Gottesdienstes, der Ausübung der Verkündigung und der Werke der Nächstenliebe.

## § 20 Anordnung von Sammlungen und Kollekten; Spenden; Erbschaften; Vermächtnisse

- (1) Dem Pfarrer obliegen die Anordnung und die Zweckbestimmung von Sammlungen und Kollekten in der Kirche, soweit sie nicht vom Erzbischof angeordnet sind. Bei der Planung hat der Pfarrer die Einlassungen des in der Kirchengemeinde eingesetzten pastoralen Teams, des Finanzausschusses und des Pfarreirates zu berücksichtigen.
- (2) Bei Spenden (unentgeltliche Schenkungen) an die Kirchengemeinde im Rahmen von Sammlungen und Kollekten sowie bei Erbschaften und Vermächtnissen haben die Organe sicherzustellen, dass vom Spender angegebene Verwendungszwecke eingehalten werden.

## § 21 Treugut

- (1) Zum Treugut der Kirchengemeinde gehören insbesondere Geld und Wertgegenstände, die dem Pfarrer oder den Mitarbeitenden des pastoralen Teams zur freien Verfügung für caritative oder andere seelsorgerliche Aufgaben in der Kirchengemeinde oder für einen bestimmten, nicht zur Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde gehörenden Zweck von Dritten überlassen werden.
- (2) Das Treugut wird von dem Pfarrer, im Einzelfall in Abstimmung mit der Person, der das Treugut überlassen worden ist, nach der Ordnung über die Verwaltung und Verwendung von Treugut in Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin verwaltet.

## § 22 Treuhandvermögen

Bei fremden Vermögenswerten oder -teilen, die der Kirchengemeinde zu einer zweckgerichteten Verwendung überlassen worden sind (Treuhandvermögen), obliegt dem Kirchenvorstand die Pflicht zur Vermögensüberwachung, insbesondere hinsichtlich der zweckgerichteten Verwendung. Dazu zählt auch die Weiterleitung von Spenden aus Sammlungen und Kollekten, soweit diese nicht für kirchengemeindliche Zwecke erfolgt sind.

## § 23 Anzuwendendes Recht

Für die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde gelten die Regelungen des Buches V des Codex Iuris Canonici von 1983, dieses Gesetzes, des Diözesanrechts sowie die für einzelne Einrichtungen geltenden Satzungen und Bestimmungen. Das geltende staatliche Recht ist zu beachten.

## 2. Abschnitt. Kirchenvorstand

### Unterabschnitt 1. Zusammensetzung; Vorsitz

## § 24 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

- (1) Dem Kirchenvorstand gehören an:
1. der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche,
  2. die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder,
  3. der dienstälteste Pfarrvikar,
  4. die übrigen Pfarrvikare mit beratender Stimme,
  5. die Kapläne mit beratender Stimme,
  6. ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied des Pfarreirates, das von diesem entsandt wird,
  7. ein Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.
- (2) Das Verfahren zur Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird durch ein Wahlgesetz oder ein Erzbischöfliches Dekret geregelt.

(3) Der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes, es sei denn, der Erzbischof bestimmt auf gemeinsamen Antrag des Pfarrers und des Kirchenvorstandes einen anderen Vorsitzenden, der damit dann auch dem Kirchenvorstand stimmberechtigt angehört, soweit dieses nicht bereits der Fall ist. Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenvorstandswahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers befristet. Der Erzbischof kann den von ihm bestimmten anderen Vorsitzenden abberufen.

(4) Ist der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit zurückgetreten, ordnet der Erzbischof für die Dauer der restlichen Amtszeit die Wahl eines neuen Kirchenvorstandes an. Er kann stattdessen einen Verwalter oder einen Verwaltungsrat einsetzen. Für die Verwaltung und Vertretung durch diese gilt dieses Gesetz entsprechend.

#### § 25 Mitgliederzahl

Die Zahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt in Kirchengemeinden bis 4.000 Mitglieder acht, bis 13.000 Mitglieder zehn, ab 13.001 Mitglieder zwölf.

#### § 26 Vorsitzender des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist verantwortlich dafür, dass der Kirchenvorstand zu den gesetzlich vorgesehenen oder sonst erforderlichen Beratungen zusammentritt und beschließt. Er bereitet die Sitzungen des Kirchenvorstandes durch Aufstellen der Tagesordnung, Beschaffen der zur Beratung erforderlichen Unterlagen, Festlegen von Zeit und Ort der Sitzung und rechtzeitiges Übermitteln einer schriftlichen oder in Textform abgefassten Einladung vor.

(2) Dem Verwaltungsleiter kann durch Beschluss des Kirchenvorstandes mit Zustimmung des Pfarrers und des Erzbischöflichen General-

vikars die Aufgaben nach Absatz 1 und die Sitzungsleitung übertragen werden. Der Verwaltungsleiter bleibt auch in diesem Fall weiterhin Mitglied ohne Stimmrecht.

(3) Außer im Rahmen der Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung kann der Vorsitzende ohne Beschluss des Kirchenvorstandes allein keine Erklärungen abgeben, durch die die Kirchengemeinde rechtlich gebunden oder mit finanziellen Verpflichtungen belastet wird.

(4) Der Vorsitzende führt die Korrespondenz und Verhandlungen mit den Geschäftspartnern der Kirchengemeinde und den zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung sowie mit anderen Behörden und Institutionen. Er informiert umfassend den Kirchenvorstand über sämtliche in dessen Zuständigkeit fallende Angelegenheiten und die Kirchengemeinde in geeigneter Weise über die wesentlichen Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

(5) Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Kirchengemeinde ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, soweit nicht nach diesem Gesetz anderes bestimmt ist. Ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes nicht der Pfarrer, nimmt weiterhin der Pfarrer die Aufgaben als Dienstvorgesetzter anstelle des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahr. Die Übertragung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter auf eine andere Person bedarf der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin.

(6) In nicht aufschiebbaren Fällen hat der Vorsitzende einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. Er unterrichtet den Kirchenvorstand unverzüglich über seine Entscheidungen und beantragt die Bestätigung durch Beschluss, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

#### § 27 Stellvertretender Vorsitzender

(1) Spätestens in der auf die konstituierende Sitzung des Kirchenvorstandes folgenden Sitzung wählt der Kirchenvorstand aus der Mitte der gewählten Mitglieder einen stell-



vertretenden Vorsitzenden nach § 39. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen dieser seine Aufgaben als Vorsitzender nicht wahrnehmen kann.
- (3) Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, vertritt ihn das an Lebensjahren älteste gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes.

### § 28 Verwaltungsleiter

- (1) Der Verwaltungsleiter entlastet den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bei seinen Aufgaben und unterstützt den Kirchenvorstand und seine Fachausschüsse bei der Verwaltung, Bewertung und Entwicklung der Liegenschaften, bei der Analyse, Planung und Abbildung der finanziellen Ressourcen, bei der Planung, Führung und Entwicklung der bei der Kirchengemeinde beschäftigten Mitarbeiter und bei der Führung der Eigenbetriebe der Kirchengemeinde.
- (2) Im Auftrag des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes führt der Verwaltungsleiter die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er organisiert die Korrespondenz und Verhandlungen mit den Geschäftspartnern der Kirchengemeinde und den zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung sowie mit anderen Behörden und Institutionen. Er informiert umfassend den Kirchenvorstand über sämtliche in dessen Zuständigkeit fallende Angelegenheiten.
- (3) Der Verwaltungsleiter unterstützt, außer in den Eigenbetrieben, durch die Wahrnehmung von Aufgaben den Kirchenvorstand als Fachvorgesetzter gegenüber den nicht leitenden, technischen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde. Diese Aufgabenzuweisung umfasst, soweit hierfür erforderlich, insbesondere:

- a) das Führen von Personalgesprächen,
- b) den Personaleinsatz sowie die Anordnung zeitlich begrenzter Mehrarbeit im Rahmen des Haushalts, jeweils in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand,
- c) arbeitssicherheitsbezogene Weisungen mit Ausnahme baulicher Maßnahmen,
- d) die Entwicklung eines Personalfortbildungskonzepts,
- e) das Erstellen von Stellenbeschreibungen,
- f) die Erstellung von Arbeitszeugnissen.

### Unterabschnitt 2. Aufgaben des Kirchenvorstandes

#### § 29 Aufgaben des Kirchenvorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes gehören insbesondere:
  1. die Berufung der Mitglieder der Fachausschüsse und deren Vorsitzende in seiner konstituierenden Sitzung,
  2. den jährlichen Wirtschaftsplan zu erstellen und für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen,
  3. den Jahresabschluss zu prüfen, festzustellen und kirchenaufsichtlich genehmigen zu lassen,
  4. das Vermögensverzeichnis der Kirchengemeinde zu führen,
  5. den Stellenplan zu erstellen und kirchenaufsichtlich genehmigen zu lassen,
  6. die Koordination der Zusammenarbeit der Fachausschüsse im Rahmen der Zuständigkeitsordnung,
  7. die Erarbeitung und Entwicklung eines wirksamen Kontrollinstrumentariums, insbesondere eines gleichförmigen Informations- und Berichtswesens der Organe der Kirchengemeinde und erforderlicher Verzeichnisse von Dokumenten,
  8. die Durchführung vorgeschriebener Registratur- und Archivierungsarbeiten,
  9. die Zusammenarbeit für die Führung der Pfarrchronik im Zusammenwirken mit den Fachausschüssen,
  10. die Beschlussfassung nach § 16,
  11. die Benennung eines Ansprechpartners für Datenschutz und Datensicherheit,

12. die Benennung eines Ansprechpartners für Arbeitsschutz und
13. die Benennung eines Ansprechpartners für Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen.
- (2) Neben den nach Absatz 1 dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben ist dieser in allen vermögensverwaltungsbezogenen Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit nicht die Fachausschüsse nach Anlage 2 zu diesem Gesetz zuständig sind.
- (3) Das lückenlose Vermögensverzeichnis nach Absatz 1 Nummer 4 ist nach diözesanen Formvorschriften aufzustellen, ständig fortzuführen und jährlich einmal zu überprüfen. Über den Verlust von bedeutenden Gegenständen und Werten und wesentlichen Änderungen ist das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Arbeit des Kirchenvorstandes ist am Pastorkonzept und Entwicklungsplan der Kirchengemeinde auszurichten. Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung zwischen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates statt, um sich über Kernpunkte seelsorglicher und pastoraler Arbeit in der Kirchengemeinde zu verständigen. Über Einladung und Tagesordnung setzen sich die Vorsitzenden beider Gremien ins Einvernehmen.
- (5) Der Kirchenvorstand informiert die Fachausschüsse in der Regel innerhalb von zwei Wochen über die sie betreffende Beschlüsse.

### Unterabschnitt 3. Sitzungen und Beschlussfassung des Kirchenvorstandes

#### § 30 Einberufung des Kirchenvorstandes; Dringlichkeitssitzung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

(2) Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin es schriftlich oder in Textform verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder in Textform einzuladen. Der Sitzungstermin ist nebst Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen. Erforderliche Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern des Kirchenvorstandes entweder zusammen mit der Tagesordnung oder spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich oder in Textform zuzusenden.

(4) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in Absatz 3 vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden (Dringlichkeitssitzung). Ein dringender Fall liegt vor, wenn unvorhergesehene Entwicklungen eine unverzügliche Entscheidung erfordern, die in einer form- und fristgerecht einberufenen Sitzung nicht mehr rechtzeitig getroffen werden könnte.

#### § 31 Änderung der Tagesordnung

Geänderte Tagesordnungen müssen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes spätestens drei Tage vor der Sitzung einschließlich etwaiger Vorlagen zugehen. Andernfalls kann nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind und alle anwesenden Mitglieder der geänderten Tagesordnung zustimmen.

#### § 32 Hinzuziehung und Teilnahme von Dritten und Fachausschussmitgliedern

- (1) Auf Beschluss des Kirchenvorstandes können sachkundige Personen einschließlich der Mitglieder der Fachausschüsse zu den jeweiligen Beratungen hinzugezogen und gehört werden.

(2) Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin können jederzeit an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit der Möglichkeit zur Stellungnahme teilnehmen.

## § 33 Grundsatz der Beratung und Beschlussfassung

(1) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung, insbesondere bei rechtserheblichen Erklärungen, bedarf es außer bei Geschäften der laufenden Verwaltung der Beratung und Beschlussfassung durch die anwesenden Mitglieder des Kirchenvorstandes. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel während einer Sitzung des Kirchenvorstandes.

(2) Die Teilnahme an einer Sitzung des Kirchenvorstandes durch Videokonferenz oder vergleichbare Verfahren von Ton- und Bildübertragung ist der Anwesenheit nach Absatz 1 gleichgestellt.

## § 34 Sitzungen des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kirchenvorstandes. Er kann die Sitzungsleitung ganz oder teilweise nur im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes übertragen.

(2) Zunächst stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungseinladung, die Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes und die Tagesordnung fest. Zudem soll der Vorsitzende durch Nachfrage klären, ob die Befangenheit (§ 40) eines Kirchenvorstandesmitglieds bei einem Beratungsgegenstand zu besorgen ist.

(3) Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, welches der weitestgehende Antrag ist. Der Vorsitzende kann den Schluss der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder widersprechen.

(4) Wird der Sitzungsverlauf beeinträchtigt, kann der Vorsitzende die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den reibungslosen Ablauf der Beratung zu gewährleisten.

(5) Der Vorsitzende übt während der Sitzungen des Kirchenvorstandes das Hausrecht aus.

(6) In den Fällen der Übertragung der Sitzungsleitung auf ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes nach Absatz 1, obliegt die Wahrnehmung der sich aus Absatz 2 bis 5 ergebenden Aufgaben dem jeweiligen Sitzungsleiter.

## § 35 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens drei Werktagen erneut einberufen und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfähigkeit nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt.

(2) In Dringlichkeitssitzungen nach § 30 Absatz 4 bedarf es zur Herstellung der Beschlussfähigkeit neben der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes der Feststellung der Dringlichkeit durch Beschluss von mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder; § 38 bleibt unberührt.

## § 36 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass dieses Gesetz etwas anderes regelt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn diesem Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung zugestimmt wird.

### § 37 Umlaufverfahren

Abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 2 können Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform gefasst werden, wenn sich dreiviertel der Mitglieder des Kirchenvorstandes mit dieser Form der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform einverstanden erklärt haben. Hierzu muss der Vorsitzende eine Frist von mindestens drei Werktagen setzen.

### § 38 Eilfälle

In dringenden Fällen, in denen die rechtzeitige Entscheidung des Kirchenvorstandes nicht eingeholt werden kann (Eilfall), ordnet der Vorsitzende zur Abwehr von Gefahren für das kirchengemeindliche Vermögen im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. Der Kirchenvorstand ist über die Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

### § 39 Wahlen

Ist in einem Wahlgang nur eine Person für ein Amt zu wählen, so ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der Ermittlung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Wird die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, finden weitere Wahlgänge statt, bis die erforderliche Mehrheit erreicht ist. Bei jedem weiteren Wahlgang steht jeweils der Bewerber mit den wenigsten Stimmen nicht mehr zur Wahl. Ergibt sich bei zwei verbleibenden Bewerbern Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Im Übrigen gilt § 36 für Wahlen entsprechend.

### § 40 Befangenheit

- (1) Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, einer ihrer Angehörigen oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich

ist (Befangenheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes; dieses ist vorher zu hören. Gegen einen solchen Beschluss kann der Ausgeschlossene Beschwerde innerhalb einer Woche beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin einlegen, das über die Beschwerde abschließend entscheidet.

#### (2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen und Abberufungen,
2. für andere Beschlüsse, mit denen die Organe eine Person aus ihrer Mitte auswählen und entsenden.

#### (3)

Personen, die nach Absatz 1 ausgeschlossen sein können, sind verpflichtet, dieses mitzuteilen. Beschlüsse, die unter Verletzung von Absatz 1 gefasst worden sind, sind rechtswidrig, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend war.

#### (4)

Das Recht zur Anfechtung eines rechtswidrigen Beschlusses wegen Befangenheit haben die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die von einem Beschluss Betroffenen innerhalb eines Monats ab Kenntnis von dem Grund der Befangenheit. Die Anfechtung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich zu erklären, der dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin die Angelegenheit zur Entscheidung vorzulegen hat.

#### (5)

Unter Verletzung der Bestimmungen des Absatz 1 zustande gekommene und nicht angefochtene Beschlüsse gelten drei Monate nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin hat den Beschluss vor Ablauf dieser Frist beanstandet. Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind

1. der Ehegatte,
2. Verwandte gerader Linie,
3. durch Annahme als Kind verbundene Personen,

4. Geschwister und deren Kinder,
5. Geschwister der Eltern,
6. Verschwägerter gerader Linie,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten.

## § 41 Sitzungsbuch; Protokoll

- (1) In das Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes werden zu Beginn jeder Sitzung Ort, Datum und Zeitpunkt der Sitzung und die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstandes eingetragen.
- (2) In das Sitzungsbuch sind ausschließlich Beschlüsse einzutragen. Die Eintragung muss während der Sitzung unter Angabe des Tages und der Anwesenden unverzüglich nach der Beschlussfassung mit dem Abstimmungsergebnis und etwaigen Befangenheitsanträgen erfolgen und verlesen werden. Zudem sind die Eintragungen in derselben Sitzung von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Siegels der Kirchengemeinde zu unterschreiben. Im Umlaufverfahren zustande gekommene Beschlüsse sind unverzüglich nachträglich in das Sitzungsbuch einzutragen, zu unterschreiben und zu siegeln. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind vom Ergebnis der Beschlussfassung zu unterrichten.
- (3) Das Sitzungsbuch kann auch in Lose-Blatt-Form geführt werden, sofern ein Ordner verwendet wird und die durchlaufende Nummerierung der im Ordner enthaltenen Seiten dauerhaft gewährleistet ist. Eintragungen in das Sitzungsbuch sind während der Sitzung vorzunehmen, zu verlesen, zu unterschreiben, zu siegeln und im Ordner abzulegen.
- (4) In das Sitzungsbuch eingetragene Beschlüsse dürfen nur unter Einhaltung von § 17 Absatz 3 auch elektronisch abgelegt werden.
- (5) Auf Antrag händigt der Vorsitzende den Mitgliedern des Kirchenvorstandes eine Abschrift oder Ablichtung aus dem Sitzungsbuch aus.

Beschlüsse über Personalangelegenheiten dürfen nicht in Abschrift oder Ablichtung ausgehändigt werden. Insoweit besteht für die Mitglieder des Kirchenvorstandes nur die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Sitzungsbuch.

- (6) Das Sitzungsbuch ist stets in den Räumen der Kirchengemeinde sicher zu verwahren.
- (7) Neben dem Sitzungsbuch kann ein schriftliches oder in Textform abgefasstes Protokoll über den Verlauf der Sitzung und die Wortbeiträge angefertigt werden.

## Unterabschnitt 4. Erklärungen und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes; Vertretung durch den Kirchenvorstand

### § 42 Abgabe von Erklärungen und Willenserklärungen, Gesamtvertretung

- (1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes gemeinsam (Gesamtvertretung) schriftlich unter gleichzeitiger Beidrückung des Siegels der Kirchengemeinde abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

### § 43 Vertretung bei Geschäften der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Aufgabenbereich des Kirchenvorstandes erledigt dessen Vorsitzender oder der Verwaltungsleiter in eigener Zuständigkeit.
- (2) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchenvorstand beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, insbesondere den stellvertretenden Vorsitzenden, mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu

beauftragen. Die Beauftragung muss schriftlich erfolgen und den Umfang der Aufgaben und die Handlungsbefugnis festlegen. Die Beauftragung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin.

- (3) Soweit ein Mitglied des Kirchenvorstandes mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt ist, informiert es regelmäßig den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.
- (4) Der Kirchenvorstand kann die Beauftragung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.

#### **§ 44 Vollmachten**

- (1) Der Kirchenvorstand kann für einzelne Geschäfte oder für einen Kreis von Geschäften einer Person oder mehreren Personen gemeinsam widerruflich schriftliche Vollmacht erteilen; § 50 Absatz 1 Nummer 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Erteilung einer Vollmacht hinsichtlich der in § 50 genannten Geschäfte ist unzulässig, wenn die Vollmachtserteilung so weit reicht, dass Entscheidungen an den Bevollmächtigten delegiert werden.
- (3) Die Vollmachtserteilung muss eine genaue Umschreibung des Gegenstandes und des Umfangs beinhalten, auf den sich die Vollmacht bezieht. Die Einhaltung der Vollmacht wird vom Kirchenvorstand kontrolliert.
- (4) Bankvollmachten dürfen nicht als Einzelvollmacht erteilt werden. Bankvollmachten sind nur mit gemeinschaftlicher Zeichnungsbefugnis zu erteilen. Zeichnungsberechtigt sind: Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der für die Kirchengemeinde durch das Erzbistum Berlin beauftragte Verwaltungsleiter zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes oder mit der Verwaltungsfachkraft; ausnahmsweise kann Hausverwaltern alleinige Zeichnungsbefugnis erteilt werden.

- (5) Geschäfte, die im Wege der Vollmacht nach Absatz 1 abgeschlossen werden, bedürfen nicht der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 42 Absatz 1 Satz 1, wenn die Vollmacht selbst nach diesen Voraussetzungen erteilt worden ist.

### **3. Abschnitt. Fachausschüsse**

#### **Unterabschnitt 1. Fachausschussmitglieder; Vorsitzender; stellvertretender Vorsitzender**

##### **§ 45 Zusammensetzung der Fachausschüsse**

- (1) Jedem der in § 5 Absatz 2 genannten Fachausschüsse gehören mindestens drei und höchstens zehn Mitglieder an. In Fachausschüsse können Mitglieder berufen werden, die nicht ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
- (2) Ausnahmen von der maximalen Anzahl der einem Fachausschuss angehörenden Mitglieder nach Absatz 1 bedürfen der Erlaubnis durch den Erzbischöflichen Generalvikar; antragsberechtigt ist der Kirchenvorstand. Von der Mindestanzahl kann nicht befreit werden.
- (3) Der Pfarreirat kann ein Mitglied entsenden, das möglichst einem pastoralen Gremium angehört.
- (4) Ist die Besetzung eines oder mehrerer Fachausschüsse unmöglich, insbesondere weil die gesetzliche Mindestanzahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird, gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.
- (5) Ist ein Fachausschuss in seiner Gesamtheit zurückgetreten, ordnet der Erzbischof für die Dauer der restlichen Amtszeit die Bildung eines neuen Fachausschusses an. Kommt ein neuer Fachausschuss nicht zustande, erledigt der Kirchenvorstand die Aufgaben des betreffenden Fachausschusses.

##### **§ 46 Vorsitzender; stellvertretender Vorsitzender**

- (1) Der Vorsitzende der Fachausschüsse und der stellvertretende Vorsitzende der Fachausschüsse ist jeweils ein Mitglied aus der Mitte



der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, das hierzu vom Kirchenvorstand bestellt oder im Falle mehrerer Kandidaten gewählt wird. Die Übernahme des Vorsitzes durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes erhöht die Zahl der Mitglieder des Fachausschusses nicht.

- (2) Ist kein Mitglied des Kirchenvorstandes zur Übernahme des Vorsitzes in einem Fachausschuss bereit, kann ein Fachausschuss nicht gebildet werden und die Aufgaben werden vom Kirchenvorstand übernommen.
- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden gilt § 26 Absatz 1 bis 3 entsprechend. Die Vorsitzenden informieren den Kirchenvorstand regelmäßig über die Arbeit in den jeweiligen Fachausschüssen.

## Unterabschnitt 2. Aufgaben der Fachausschüsse; Zuständigkeitsordnung

### § 47 Aufgaben der Fachausschüsse; Zuständigkeitsordnung

Die Aufgaben der Fachausschüsse ergeben sich aus Anlage 2 zu diesem Gesetz (Zuständigkeitsordnung). In diesem Rahmen treffen die Fachausschüsse Entscheidungen; ihre Arbeit ist am Entwicklungsplan der Kirchengemeinde auszurichten. Ist den Fachausschüssen nach der Zuständigkeitsordnung eine Entscheidung nicht zugewiesen, bereiten sie die Entscheidungen des Kirchenvorstandes vor, soweit es ihre Zuständigkeit betrifft.

## Unterabschnitt 3. Sitzungen und Beschlussfassung der Fachausschüsse; Zuständigkeitsordnung

### § 48 Sitzungen; Beschlussfassung

Für die Sitzungen und Beschlussfassungen der Fachausschüsse gelten die Regelungen der §§ 30 bis 41 entsprechend; jeder Fachausschuss führt ein eigenes Sitzungsbuch. Die Fachausschüsse informieren den Kirchenvorstand in der Regel innerhalb von zwei Wochen über getroffene Beschlüsse.

## Unterabschnitt 4. Erklärungen und Willenserklärungen der Fachausschüsse; Vertretung durch die Fachausschüsse

### § 49 Vertretung der Kirchengemeinde durch Fachausschüsse

- (1) Willenserklärungen des jeweiligen Fachausschusses, sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden des Fachausschusses oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Fachausschusses gemeinsam (Gesamtvertretung) schriftlich unter gleichzeitigem Beidrücken des Siegels der Kirchengemeinde abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Fachausschusses festgestellt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Aufgabenbereich des jeweiligen Fachausschusses erledigt der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Der jeweilige Fachausschuss ist über solche Geschäfte zu informieren.
- (4) Die Regelungen zur Vollmacht nach § 44 gelten entsprechend.

## Dritter Teil. Aufsicht und Rechtsstreitigkeiten

### § 50 Genehmigungsvorbehalte

Willenserklärungen des Kirchenvorstandes und der Fachausschüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin bei:

- (1)
  1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,

2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
  3. Begründung bauordnungsrechtlicher Bau-lasten sowie Baumaßnahmen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
  4. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern der Orga-ne der Kirchengemeinde, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
  5. Erteilung von Gattungsvollmachten,
  6. Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegen-ständen,
  7. Abschluss und Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen, einschließlich Ausbil-dungsverträgen, es sei denn, es handelt sich um befristete Verträge bis zu zwei Jahren von Beschäftigten in nicht leitender Stellung auf der Grundlage eines kirchen-aufsichtlich genehmigten Stellenplans,
  8. gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen,
  9. Gestellungsverträgen, Beauftragung von Rechtsanwälten sowie Verträgen mit bil-denden Künstlern,
  10. Gesellschaftsverträgen, Erwerb und Veräu-ßerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaf-ten und Beteiligungsverträgen jeder Art,
  11. Errichtung von Stiftungen,
  12. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Ein-richtungen, sowie Friedhöfen, und bei der vertraglichen oder satzungsrechtlichen Regelung ihrer Nutzung einschließlich der Gebührenordnungen,
  13. Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträgen und Stellplatzab-lösungsvereinbarungen,
  14. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortfüh-rung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einst-weiligen Rechtsschutzes handelt; im letz-teren Fall ist das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin unverzüglich zu benachrichtigen,
  15. Annahme und Ausschlagung von Erbschaf-ten sowie Abschluss von Erbverträgen,
  16. Versicherungsverträge.
- (2) Architekten- und Ingenieurverträge mit einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als 10.000 Euro pro Kalenderjahr.
- (3) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 Euro:
1. Annahme von Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen, die mit einer Auflage belastet sind,
  2. Kauf- und Tauschverträge,
  3. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen,
  4. Werkverträge, mit Ausnahme der unter Abs. 1 Nr. 9 genannten Verträge,
  5. Geschäftbesorgungs- und Treuhandver-träge, mit Ausnahme der unter Abs. 1 Nr. 9 genannten Verträge,
  6. Abtretung von Forderungen, Schulderrlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennt-nis gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Ver-pflichtungen,
  7. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungs-entgelt auf das Jahr gerechnet 50.000 Euro übersteigt, es sei denn, solche Rechtsge-schäfte sind bereits von einer kirchenauf-sichtlich genehmigten Vollmacht gemäß Abs. 1 Nr. 5 umfasst.
- (4) Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen, soweit die Summe sol-cher Verpflichtungen 50.000 Euro insgesamt übersteigt.
- (5) Für einzelne Arten von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 kann das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin aus Gründen der Verwaltungsverein-



fachung Vorabgenehmigungen erteilen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin kann verlangen, dass dem Antrag auf Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigung ein Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes beigefügt wird, aus dem sich der dem Rechtsgeschäft zugrunde liegende Kirchenvorstandsbeschluss ergibt.

- (6) Die Beantragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Absatz 1 obliegt dem Organ, in dessen Zuständigkeit die betreffende Angelegenheit fällt.

### § 51 Aufsicht

(1) Der Erzbischof übt durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin als kirchliche Aufsichtsbehörde die Aufsicht darüber aus, dass die Kirchengemeinden ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin soll die Kirchengemeinden beraten und unterstützen.

- (2) Der Erzbischof kann aus wichtigem Grund im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Kirchenvorstandes einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen oder einen Dritten mit der Wahrnehmung beauftragen. Einschränkung und Aussetzung sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen. Sie werden mit Zugang beim Kirchenvorstand wirksam. Der Kirchenvorstand ist – von Eilfällen abgesehen – vorher zu hören. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, kann der Erzbischof unmittelbar anstelle des zuständigen Organs der Kirchengemeinde handeln.

### § 52 Aufsichtsrechte

(1) Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin kann jederzeit in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen, die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde überprüfen und die Herausgabe betreffender Unterlagen verlangen.

- (2) Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin kann rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Beschlüsse und vollzogene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

- (3) Erfüllt ein Organ der Kirchengemeinde ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin anordnen, dass das Organ innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst, insbesondere zu einer Beratung zusammentritt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin durch einen begründenden schriftlichen Bescheid die Anordnung selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.

- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn das betroffene Organ der Kirchengemeinde einen vom Erzbischöflichen Ordinariat Berlin beanstandeten Beschluss oder eine beanstandete Maßnahme nicht behebt mit der Maßgabe, dass zunächst der Kirchenvorstand aufgefordert werden kann, die Angelegenheit zu ordnen oder, falls dieses erfolglos bleibt, an sich zu ziehen und die Anordnung selbst durchzuführen.

### § 53 Aufsichtsrechte des Kirchenvorstandes

Der Kirchenvorstand hat gegenüber dem Fachausschuss Aufsichtsrechte entsprechend § 52.

### § 54 Neuordnung der Organe

- (1) Hat ein Organ der Kirchengemeinde seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann der Erzbischof das entsprechende Organ auflösen.
- (2) Bei Auflösung des Kirchenvorstandes gilt § 24 Absatz 4 entsprechend.
- (3) Bei Auflösung eines Fachausschusses gilt § 45 Absatz 5 entsprechend.

## § 55 Besondere Mitteilungspflichten

Wird die Kirchengemeinde verklagt oder droht eine Klage, ist das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen; dies gilt auch bei die Kirchengemeinde erheblich belastenden staatlichen Maßnahmen.

## § 56 Ermächtigung und Verwaltungsbefugnisse des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin

1. prüft die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen und behält sich Prüfungen der Haushaltspläne vor,
2. trägt Sorge für die Finanzbuchhaltung und Jahresabschlusserstellung der ab 01.01.2017 errichteten Kirchengemeinden einschließlich ihrer Einrichtungen. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs benennt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin den Kirchengemeinden Personen, denen Vollmachten (Verfügungsberechtigungen) über die für den laufenden Zahlungsverkehr erforderlichen Bankkonten der jeweiligen Kirchengemeinde zu erteilen sind. In begründeten und dokumentierten Eil- und Notfällen können die Kirchengemeinden unmittelbar Zahlungen anweisen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin ist darüber innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich oder in Textform zu informieren.
3. errechnet die Zuweisung der Kirchengemeinden,
4. verwaltet die Kirchensteuermittel und weist die für die jeweilige Kirchengemeinde bestimmten dieser zu,
5. berechnet für die Kirchengemeinden die Bezüge für die in der ordentlichen Seelsorge tätigen Geistlichen und die im Dienst der Kirchengemeinde stehenden Personen und zahlt sie diesen aus,
6. erfüllt für die Kirchengemeinden die steuer- und sozialabgaberechtlichen Arbeitgeberpflichten,
7. kann für die Kirchengemeinden die zur Erhaltung und Unterhaltung der Bauten in den Kirchengemeinden nötigen Maßnahmen treffen und

8. unterstützt die Kirchengemeinden durch die Leitung der zentralen Verwaltungsbüros zur Umsetzung der vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse einschließlich Beschaffung, Ablage, Archiv, Erstellung von Statistiken, Mitarbeit bei der Planung und Koordination der IT, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Kirchenvorstandes, Mitarbeit bei der Erstellung und Überwachung des Haushalts sowie Mitarbeit bei der Betreuung der Liegenschaften, Mitarbeit bei der Koordination der Hausverwaltungen und Abwicklung von Baumaßnahmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benennt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin den Kirchengemeinden Personen (Verwaltungsleiter), denen die zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben erforderlichen Vollmachten (Verfügungsberechtigungen) über die für den laufenden Zahlungsverkehr erforderlichen Bankkonten der jeweiligen Kirchengemeinde zu erteilen und denen die zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben Vollmachten zur fachlichen Führung des nicht pastoralen Personals der Kirchengemeinde zu erteilen sind.

## § 57 Schlichtungsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 3 steht den Betroffenen die Anrufung der Erzbischöflichen Schlichtungsstelle zu. Sie muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen.
- (2) Die Erzbischöfliche Schlichtungsstelle entscheidet durch Beschluss. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Er ist den Beteiligten zuzustellen und hat den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Begründung zu enthalten. Die Schlichtungsordnung findet sinngemäße Anwendung.
- (3) Der Beschluss bindet die Beteiligten. Der Erzbischof und das Erzbistum Berlin können durch den Beschluss nur insoweit gebunden werden, als für die Maßnahmen finanzielle Deckung in ihren Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzierungsplänen ausgewiesen ist.

- (4) Die ihr durch das Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst. Kosten werden nicht erhoben, Aufwendungen nicht erstattet.

## § 58 Gebührenordnung

- (1) Der Erzbischof oder der Generalvikar in seinem Auftrag können Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinden ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise für die Dauer von drei Wochen durch Aushang bekannt zu machen. Am ersten Sonntag in der genannten Frist ist in allen Gottesdiensten auf den Aushang hinzuweisen.

## § 59 Veröffentlichungen im Amtsblatt

Anordnungen, Richtlinien und Gebührenordnung werden im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlicht.

## Zweites Kapitel. Vertretung der Kirchengemeinden

### § 60 Zusammensetzung

- (1) Die Kirchengemeinden bilden eine Vertretung im Erzbistum Berlin (Vertretung der Kirchengemeinden). Sie wird gebildet
1. bei Kirchengemeinden bis 13.000 Mitglieder durch zwei stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenvorstandes,
  2. bei größeren Kirchengemeinden durch drei stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Der Kirchenvorstand wählt die Vertreter gemäß Ziffer 1 und 2 aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren und kann aus diesen auch Ersatzmitglieder wählen.

- (2) Den Vorsitzenden der Vertretung der Kirchengemeinden und den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Vertretung der Kirchen-

gemeinden aus dem Kreise ihrer Mitglieder. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.

### § 61 Haushaltsbericht; Wahlen

- (1) Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin berichtet der Vertretung der Kirchengemeinden einmal jährlich über die Haushaltslage des Erzbistums.
- (2) Die Vertretung der Kirchengemeinden wählt in der gemäß § 62 einberufenen Versammlung das Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates (DVR) im Erzbistum Berlin gemäß der Satzung des DVR in seiner jeweils geltenden Fassung.

### § 62 Einberufung

Der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin die Versammlung der Vertretung der Kirchengemeinden ein. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Innerhalb der Einberufungsfrist, spätestens jedoch bis zum Beginn ihrer vorletzten Woche, können die Mitglieder der Vertretung der Kirchengemeinden Wünsche hinsichtlich der in der Versammlung zu erörternden Gegenstände schriftlich oder in Textform dem Vorsitzenden oder dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin bekannt geben.

## Drittes Kapitel. Erzbistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

### § 63 Vertretung des Erzbistums

Das Erzbistum Berlin und der Erzbischöfliche Stuhl von Berlin werden durch den Erzbischof, den oder die Generalvikare, während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten (Diözesanadministrator) vertreten.

### § 64 Vertretung sonstiger kirchlicher öffentlich-rechtlicher Personen

Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger, insbesondere und des Metropolitankapitels sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftun-

gen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensteile, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.

Nr. 2 dafür sorgen, dass das Eigentum an dem Kirchenvermögen auf nach weltlichem Recht gültige Weise gesichert wird;

Nr. 3 die Vorschriften sowohl des kanonischen als auch des weltlichen Rechts sowie alle Bestimmungen beachten, die von dem Stifter, dem Spender oder der rechtmäßigen Autorität getroffen worden sind, besonders aber verhindern, dass durch Nichtbeachtung der weltlichen Gesetze der Kirche Schaden entsteht;

## Viertes Kapitel. Schlussvorschriften

### § 65 Ermächtigung

Der Erzbischöfliche Generalvikar wird nach c. 30 CIC/1983 ermächtigt, durch allgemeines Dekret nach c. 29 CIC/1983 die Zuständigkeitsordnung nach Anlage 2 zu diesem Gesetz in einzelnen Belangen den veränderten Umständen anzupassen, soweit diese erheblich sind.

Nr. 4 Vermögenseinkünfte und Erträge genau und zur rechten Zeit einfordern und sie sicher verwahren und nach dem Willen des Stifters oder nach den rechtmäßigen Bestimmungen verwenden;

### § 66 Inkrafttreten; Übergangsregelung

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2020 in Kraft. Es gilt für die ab dem 01.01.2017 errichteten katholischen Kirchengemeinden. Die bestehende Geschäftsweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin in ihrer jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung bis Durchführungsbestimmungen für dieses Gesetz in Kraft getreten sind.

Nr. 5 die Zinsen aufgrund von Darlehen oder Hypotheken in der festgesetzten Zeit begleichen und dafür sorgen, dass das aufgenommene Kapital in geeigneter Weise getilgt wird;

Nr. 6 das Geld, das nach Bestreitung der Ausgaben übrig bleibt und nutzbringend angelegt werden kann, mit Zustimmung des Ordinarius für Zwecke der juristischen Person anlegen;

Nr. 7 die Einnahmen- und Ausgabenbücher wohlgeordnet führen;

## Anlage 1

### Pflichten der Organmitglieder nach dem Codex Iuris Canonici

#### Can. 1284

§ 1 Alle Verwalter sind gehalten, ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen.

§ 2 Deshalb müssen sie:

Nr. 1 darüber wachen, dass das ihrer Sorge anvertraute Vermögen auf keine Weise verlorengeht oder Schaden leidet; zu diesem Zweck müssen sie, soweit erforderlich, Versicherungsverträge abschließen;

Nr. 8 am Ende jedes Jahres über die Verwaltung Rechenschaft ablegen;

Nr. 9 Dokumente und Belege, auf die sich vermögensrechtliche Ansprüche der Kirche oder des Institutes gründen, gebührend ordnen und in einem entsprechenden und geeigneten Archiv aufbewahren, authentische Kopien derselben aber, soweit sich das leicht durchführen lässt, im Archiv der Kurie hinterlegen.

§ 3 Die jährliche Erstellung von Haushaltsplänen über die Einnahmen und Ausgaben durch die Verwalter wird dringend empfohlen; dem Partikularrecht aber bleibt es überlassen, diese anzuordnen und Art und Weise der Aufstellung genauer zu bestimmen.

## Can. 1286

Die Vermögensverwalter haben:

- Nr. 1 bei der Beschäftigung von Arbeitskräften auch das weltliche Arbeits- und Sozialrecht genauestens gemäß den von der Kirche überlieferten Grundsätzen zu beachten;
- Nr. 2 denjenigen, die aufgrund eines Vertrages Arbeit leisten, einen gerechten und angemessenen Lohn zu zahlen, so dass sie in der Lage sind, für ihre und ihrer Angehörigen Bedürfnisse angemessen aufzukommen.

## Can. 1287

§ 1 Unter Verwerfung jeder entgegenstehenden Gewohnheit sind die Verwalter jedweden kirchlichen Vermögens, seien sie Kleriker oder Laien, soweit sie nicht der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs rechtmäßig entzogen sind, verpflichtet, alljährlich dem Ortsordinarius Rechenschaft abzulegen, der die Rechnungslegung dem Vermögensverwaltungsrat zur Prüfung zu übergeben hat.

§ 2 Über die Vermögenswerte, die der Kirche von Gläubigen gespendet werden, haben die Verwalter den Gläubigen gegenüber Rechenschaft abzulegen gemäß den vom Partikularrecht festzulegenden Bestimmungen.

## Can. 1288

Die Verwalter dürfen ohne schriftliche Erlaubnis des eigenen Ordinarius einen Prozess weder im Namen einer öffentlichen juristischen Person beginnen noch vor einem weltlichen Gericht anhängig machen.

## Anlage 2 (zu § 47 Satz 1)

### Aufgaben der Fachausschüsse (Zuständigkeitsordnung)

#### Teil A. Fachausschuss für Finanzen (Finanzausschuss)

##### 1. Aufgaben des Finanzausschusses

- 1.1 Zu den Aufgaben des Finanzausschusses gehören:
  - 1.1.1 die Vorbereitung von Entscheidungen des Kirchenvorstandes im Finanzbereich,
  - 1.1.2 die Erstellung von Haushaltsplanung und die Prüfung des Jahresabschlusses der Kirchengemeinde unter Einschluss eines Investitionsplans zur Vorlage an und Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand,
  - 1.1.3 Vorschlag von Berechtigten zur Zahlungsfreigabe von Banküberweisungen sowie die Kontrolle der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips im gesamten Zahlungsverkehr der Kirchengemeinde,
  - 1.1.4 die Überwachung und Steuerung des Rechnungswesens, insbesondere
    - 1.1.4.1 das Erstellen von Kosten- und Leistungsrechnungen sowie anschließende Analyse und Steuerung aller Einzelbudgets durch unterjährige Soll-Ist-Vergleiche sowie Information gegenüber dem Kirchenvorstand und den jeweiligen Budgetverantwortlichen,
    - 1.1.4.2 Vorschläge an den Kirchenvorstand bei außer- und überplanmäßigen Kostenüberschreitungen,
    - 1.1.4.3 Kontrolle des Rechnungswesens der Kirchengemeinde sowie der von diesen Personen auszuführenden Aufgaben einschließlich des Bereichs der Eigenbetriebe,
    - 1.1.4.4 Kontrolle der Bargeldkassenführung,

- 1.1.4.5 eine mindestens einmal jährlich durchzuführende Kassen-, Konten- und Rechnungsprüfung,
- 1.1.5 die Entscheidung über die Eröffnung, Änderung und Schließung von Bankkonten,
- 1.1.6 die Organisation des Kollektierens, insbesondere die Bestellung von geeigneten Gemeindegliedern, die unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips für das Zählen der Kollekte und das Feststellen und die Dokumentation des Kollektenbetrags verantwortlich sind,
- 1.1.7 die Kalkulation und Festlegung von Kostenbeiträgen bei Veranstaltungen, für die die Kirchengemeinde Verträge eingehen muss sowie die Kontrolle der Einnahmen,
- 1.1.8 Einnahmen von Erträgen aus Sponsoring- und Fundraisingmaßnahmen einschließlich des Abschlusses damit verbundener Verträge bis zu Erträgen in Höhe von 50.000 Euro brutto im Einzelfall,
- 1.1.9 Kapitalanlagen einschließlich der Entscheidung über den Abschluss damit verbundener Verträge bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von 50.000 Euro brutto im Einzelfall,
- 1.1.10 das Versicherungswesen außerhalb des Baubereichs einschließlich der Entscheidung über den Abschluss damit verbundener Verträge bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von 50.000 Euro brutto im Einzelfall; Abschlüsse von Versicherungsverträgen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin,
- 1.1.11 die Bewirtschaftung von Gebäuden, insbesondere Mieten, Pachten, Abrechnungen einschließlich der Entscheidung über den Abschluss damit verbundener Verträge, deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 50.000 Euro brutto nicht übersteigt; im Übrigen die Auswahl von Mietern sowie die Unterbreitung von Vorschlägen an den Kirchenvorstand über Vertragsgestaltungen
- für Vermietungsangelegenheiten der Kirchengemeinde,
- 1.1.12 die Erteilung von Vollmachten zur Wahrnehmung von Rechten in Eigentümerversammlungen (WEG) gemäß besonderer Vollmacht,
- 1.1.13 Erst- und Ersatzanschaffungen einzelner beweglicher Sachen einschließlich damit verbundener Verträge im Rahmen des dem Finanzausschuss hierfür zugewiesenen Budgets,
- 1.1.14 das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen.
- 1.2 Nicht zu den Aufgaben gehören:
- 1.2.1 der Abschluss von Darlehns- und Bürgschaftsverträgen,
- 1.2.2 sämtliche genehmigungspflichtigen Angelegenheiten nach § 50, soweit sich aus dieser Anlage nicht ein anderes ergibt.
- Teil B. Fachausschuss für Bau (Bauausschuss)**
- 2. Aufgaben des Bauausschusses**
- 2.1 Zu den Aufgaben des Bauausschusses gehören unter Beachtung der Belange der Liturgie- und der Kunstkommission:
- 2.1.1 mindestens einmal jährlich durchzuführende Begehungen der kirchlichen Gebäude und Grundstücke der Kirchengemeinde; dabei festgestellte oder zu erwartende Schäden sind schriftlich oder in Textform festzuhalten und dem Kirchenvorstand und den zuständigen Stellen des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin mitzuteilen, sofern die Schäden nicht allein mit Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde nachhaltig beseitigt werden können,



- 2.1.2 Erarbeitung einer Prioritätenliste als Vorschlag an den Kirchenvorstand über den Finanzausschuss,
  - 2.1.3 Erstellung des Investitionsplans im Rahmen des Wirtschaftsplans sowie insoweit im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung sowie die Abstimmung mit dem Finanzausschuss,
  - 2.1.4 die Entscheidung über die Abschlüsse von Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern nach § 50 Absatz 1 Nummer 9 im Rahmen des dem Bauausschuss zugewiesenen Budgets,
  - 2.1.5 die Entscheidung über die Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie Wartungen einschließlich damit verbundener Verträge, insbesondere Werkverträge, im Rahmen des dem Bauausschuss hierfür zugewiesenen Budgets,
  - 2.1.6 die Entscheidung über Erstinvestitionen einschließlich damit verbundener Verträge, insbesondere Werkverträge, bis zu einem Gegenstandswert im Rahmen des dem Bauausschuss hierfür zugewiesenen Budgets,
  - 2.1.7 die Organisation bei der Durchführung von Abnahmen bei Baumaßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich des Bauausschusses liegen,
  - 2.1.8 die Organisation der Prüfung von Rechnungen im Baubereich,
  - 2.1.9 die Organisation von Verkehrssicherung, insbesondere Winterdienst einschließlich damit verbundener Verträge im Rahmen des dem Bauausschuss hierfür zugewiesenen Budgets,
  - 2.1.10 erforderliches Handeln gemäß landesbau-rechtlicher Regelungen mit Ausnahme von bauordnungsrechtlichen Baulasten und der Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere keine Erschließungsverträge und Stellplatzablösungsvereinbarungen,
  - 2.1.11 Vorschläge zur strategischen Entwicklung von kirchengemeindlichen Immobilien als Vorschlag an den Kirchenvorstand über den Finanzausschuss (bauliche Bedarfsplanung) unter rechtzeitiger Einbeziehung des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin,
  - 2.1.12 die Vorbereitung von Entscheidungen des Kirchenvorstandes über Um- und Nachnutzung von kirchengemeindlichen Gebäuden sowie außerplanmäßige Bauausgaben im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss.
  - 2.2 Nicht zu den Aufgaben des Bauausschusses gehören:
    - 2.2.1 sich auf das Eigentum an kirchengemeindlichen Grundstücken beziehende oder auswirkende Erklärungen nach § 50 Absatz 1 Nummer 1 (Grundstücksgeschäfte) und nach § 50 Absatz 1 Nummer 2 (Rechtsgeschäfte bezüglich der Rechte Dritter am Grundstück),
    - 2.2.2 sämtliche genehmigungspflichtigen Angelegenheiten nach § 50 im Übrigen, soweit sich aus dieser Anlage nicht ein anderes ergibt.
- Teil C. Fachausschuss für Eigenbetriebe (Eigenbetriebe-Ausschuss)**
- 3. **Aufgaben des Ausschusses für Eigenbetriebe**
    - 3.1 Zu den allgemeinen Aufgaben des Ausschusses für Eigenbetriebe gehören:
      - 3.1.1 die Vorbereitung von Entscheidungen des Kirchenvorstandes zur Herstellung des Stellenplans für den Bereich von Eigenbetrieben der Kirchengemeinde, einschließlich der Vergütung (DVO/AVR),
      - 3.1.2 die Abstimmung mit dem Finanzausschuss zur Einbeziehung sämtlicher haushaltsrelevanter Daten der Eigenbetriebe im Wirtschaftsplan und des Jahresabschlusses der Kirchengemeinde und des Teilinvestitionsplans in Abstimmung mit dem Bauausschuss,

- 3.1.3 die Unterbreitung von Vorschlägen an den Kirchenvorstand über die Weiterentwicklung eines inhaltlichen Konzeptes je Eigenbetrieb, jeweils in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtungsleitung unter Einbindung pastoraler und wirtschaftlicher Belange,
- 3.1.4 Erst- und Ersatzanschaffungen einzelner mobiler Einrichtungsgegenstände sowie Materialien einschließlich damit verbundener Verträge im Rahmen des dem Ausschuss für Eigenbetriebe hierfür zugewiesenen Budgets in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtungsleitung,
- 3.1.5 die gegebenenfalls hauswirtschaftliche Versorgung, insbesondere Reinigungsarbeiten, Pflege der Außenanlagen sowie Organisation der Mahlzeiten einschließlich damit verbundener Verträge im Rahmen des dem Eigenbetriebe-Ausschuss hierfür zugewiesenen Budgets,
- 3.1.6 die Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leitung des Eigenbetriebes; ausgenommen hiervon sind Erklärungen jeder Art gegenüber Medien in Krisensituationen,
- 3.1.7 die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leitung des Eigenbetriebes,
- 3.1.8 der Ausspruch von Empfehlungen an den Kirchenvorstand wegen der Errichtung, Erweiterung, Übertragung, Übernahme und Schließung eines Eigenbetriebes; dies gilt auch für den Fall einer Übernahme anderer Eigenbetriebe, die bislang nicht der Kirchengemeinde zugeordnet sind,
- 3.1.9 die Unterbreitung von Vorschlägen bezüglich Baumaßnahmen als Vorlage für den Bau- und Finanzausschuss,
- 3.1.10 der Informationsaustausch zwischen dem jeweiligen Eigenbetrieb und der Kirchengemeinde;
- 3.1.11 das Sorgetragen für die Umsetzung und Einhaltung der aktuellen staatlichen und kirchlichen gesetzlichen Grundlagen,
- 3.1.12 das Sorgetragen für die Aufrechterhaltung der gegebenenfalls erforderlichen Betriebserlaubnisse.
- 3.2 Zu den allgemeinen personalbezogenen Aufgaben des Eigenbetriebe-Ausschusses gehören:
  - 3.2.1 die Personalbedarfsplanung durch Soll-Ist-Vergleich des Personalbestandes in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtungsleitung,
  - 3.2.2 der Entwurf eines Stellenplanes in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtungsleitung für den Kirchenvorstand.
- 3.3 Zu den personalbezogenen Aufgaben, die die Leitungen von Eigenbetrieben betreffen, gehören folgende vorbereitende Tätigkeiten für den Kirchenvorstand:
  - 3.3.1 die Vorbereitung von Stellenausschreibungen für den Kirchenvorstand im Rahmen des Stellenplanes,
  - 3.3.2 Durchführung von Bewerbungsgesprächen zur Vorauswahl für den Kirchenvorstand,
  - 3.3.3 die Vorbereitung von Beendigungserklärungen.
- 3.4 Hinsichtlich nicht leitender Mitarbeiter in Eigenbetrieben werden dem Eigenbetriebe-Ausschuss in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leitung des Eigenbetriebes hiermit folgende Aufgaben zugewiesen:
  - 3.4.1 Erstellung von Stellenausschreibungen im Rahmen des Stellenplanes,
  - 3.4.2 die Durchführung von Bewerbungsgesprächen,
  - 3.4.3 die Einstellung von Mitarbeitern einschließlich der Festlegung der Vergütung (DVO/AVR); § 50 Absatz 1 Nummer 7 bleibt unberührt,



- 3.4.4 die Durchführung von Klärungsgesprächen vor Kündigungen.
- 3.5 Hiermit wird dem Leiter des Eigenbetriebes die Wahrnehmung von Aufgaben des Kirchenvorstandes als Dienstvorgesetzter gegenüber den nicht leitenden Mitarbeitern der Kirchengemeinde in Eigenbetrieben zugewiesen. Diese Aufgabenzuweisung umfasst insbesondere:
  - 3.5.1 das Führen von Personalgesprächen,
  - 3.5.2 den Personaleinsatz sowie die Anordnung zeitlich begrenzter Mehrarbeit im Rahmen des Haushalts, jeweils in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand,
  - 3.5.3 arbeitssicherheitsbezogene Weisungen mit Ausnahme baulicher Maßnahmen,
  - 3.5.4 die Entwicklung eines Personalfortbildungskonzeptes,
  - 3.5.5 das Erstellen von Stellenbeschreibungen,
  - 3.5.6 die Ausstellung von Arbeitszeugnissen.
- 3.6 Nicht zu den Aufgaben des Ausschusses für Eigenbetriebe gehören:
  - 3.6.1 sämtliche Entscheidungen, die die Leitungen von Eigenbetrieben betreffen,
  - 3.6.2 die Erstellung des inhaltlichen Konzeptes,
  - 3.6.3 die Festlegung der Qualitätsstandards,
  - 3.6.4 sämtliche genehmigungspflichtigen Angelegenheiten nach § 50 im Übrigen, soweit sich aus dieser Anlage nicht ein anderes ergibt,
  - 3.6.5 die Beendigung von Dienstverträgen,
  - 3.6.6 die Dienstaufsicht.
- 4. ***Geschäfte der laufenden Verwaltung des Ausschusses für Eigenbetriebe***

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Ausschusses für Eigenbetriebe im Rahmen seiner Aufgaben gehören:

  - 4.1 der Abschluss von Betreuungsverträgen, insoweit auch abweichend von § 13 Absatz 1, soweit der Gegenstandswert einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro brutto im Einzelfall übersteigt,
  - 4.2 Kleinreparaturen,
  - 4.3 außergerichtliche Zahlungsaufforderungen bei Beitragsrückständen.

## Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG)

vom  
14. November 2019

in der Fassung vom  
15. Dezember 2020



### Bereitgestellt durch:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Zentrale Servicestelle 8  
Recht, Kirchengemeinden und Revision  
Niederwallstraße 8–9  
10117 Berlin

Stefan Mikulski  
Tel.: (030) 326 84-182  
kirchenaufsicht@erzbistumberlin.de



# GESETZ FÜR DIE WAHLEN ZUM KIRCHENVORSTAND der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KWahlG)

## Inhalt

### Teil I Vorbereitung der Wahl

- § 1 Grundsätze
- § 2 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)
- § 3 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)
- § 4 Wahltermin
- § 5 Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- § 6 Wahlkommission
- § 7 Wahlverzeichnis
- § 8 Vorläufige Kandidaturliste
- § 9 Ergänzungsvorschläge
- § 10 Prüfung der Wahlvorschläge und Veröffentlichung der endgültigen Kandidaturliste

### Teil II Wahlhandlung

- § 11 Aufforderung
- § 12 Stimmzettel
- § 13 Wahlraum
- § 14 Wahlzeiten
- § 15 Wahlhandlung
- § 16 Briefwahl
- § 17 Stimmabgabe
- § 18 Auszählung
- § 19 Ungültige Stimmen
- § 20 Gültige Stimmen

### Teil III Rechtsmittel und Abschluss der Wahl

- § 21 Wahl Niederschrift und Wahlunterlagen
- § 22 Mitteilung des Wahlergebnisses
- § 23 Einspruch
- § 24 Beschwerde
- § 25 Wahlannahme
- § 26 Konstituierende Sitzung
- § 27 Amtliche Mitteilung

### Teil IV Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

## Teil I

### Vorbereitung der Wahl

#### § 1 Grundsätze

- (1) Dieses Gesetz regelt das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Kirchenvorstände der ab dem 01.01.2017 errichteten Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin gemäß § 24 Absatz 2 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 14.11.2019 in seiner aktuellen Fassung. Im Sinne dieses Gesetzes zu wählende Mitglieder sind die im § 24 Absatz 1 Nummer 2 KiVVG benannten Personen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes ist frei, gleich, unmittelbar und geheim.
- (3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl durchgeführt.
- (4) Die Stimmabgabe im Rahmen der Wahl kann
  - 1. persönlich im Wahlraum und durch Briefwahl oder
  - 2. elektronisch mittels eines elektronischen Wahlportals und durch Briefwahl erfolgen. Die Wahlkommission legt für die Wahl fest, welche Art der Stimmabgabe angeboten wird.

#### § 2 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

- (1) Mitglieder der Kirchengemeinde sind jene katholischen Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben. Diese Personen sind in das Wahlverzeichnis aufzunehmen.
- (2) Wählen darf, wer in das Wahlverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen ist.

- (3) Nicht wahlberechtigt sind
1. Personen, die gemäß § 24 Absatz 1, Nummern 1, 3, 4 und 5 KiVVG geborene Mitglieder des Kirchenvorstandes sind,
  2. Personen, die nach den Vorschriften des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Katholischen Kirche erklärt haben und
  3. Personen, die gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen sind.
- (4) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.
- (5) Personen, die nicht ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben und aufgrund einer Entscheidung der Wahlkommission die Wählbarkeit erlangt haben, sind nicht wahlberechtigt.

### § 3 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können nach vorheriger Zustimmung der Wahlkommission im Einzelfall auch katholische Personen des Erzbistums Berlin in den Kirchenvorstand gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. Ein solcher Einzelfall liegt vor, wenn die Person
1. in den vergangenen zehn Jahren für mindestens zwei Jahre ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hatte,
  2. einen Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder
  3. seit über einem Jahr Mitglied im Kirchenvorstand oder im Pfarreirat der Kirchengemeinde war.
- Die betreffende Person muss der Wahlkommission eine pfarramtliche Bescheinigung der Kirchengemeinde, in sie ihren Hauptwohnsitz hat, vorlegen, dass etwas der Kandidatur Entgegenstehendes nicht bekannt ist und sie in dieser Kirchengemeinde als für den Kirchenvorstand nicht wählbar in der Pfarrkartei vermerkt worden ist.

- (3) Nicht wählbar sind
1. Geistliche und Ordensangehörige,
  2. Personen, die Mitglied im Pfarreirat oder in einem Gemeinderat sind oder für eines dieser Gremien kandidieren,
  3. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde stehen,
  4. Personen, die hauptberuflich pastoral in der Kirchengemeinde tätig sind,
  5. Personen, die zur Belegschaft des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin gehören,
  6. Personen, denen die Wählbarkeit entzogen wurde,
  7. Personen, die infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

### § 4 Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden des Erzbistums gleichzeitig stattfinden. Den Wahltermin legt der Erzbischof von Berlin fest. Der Termin ist im Amtsblatt des Erzbistums Berlin spätestens sechs Monate vor der Wahl zu veröffentlichen und mit der Veröffentlichung gilt die Wahl als angesetzt.

### § 5 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder zum Kirchenvorstand ist in § 25 KiVVG festgelegt.
- (2) Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin kann auf gemeinsamen Antrag des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates der Kirchengemeinde die Anzahl der zu wählenden Mitglieder erhöhen oder verringern.
- (3) Nach der Wahl müssen die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde die Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes stellen.

### § 6 Wahlkommission

- (1) Der Wahlkommission obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl. Sie nimmt diese Aufgaben sowohl für die Kirchenvorstandswahl, als auch für die Pfarreirats- und Gemeinderatswahlen nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung wahr.

# GESETZ FÜR DIE WAHLEN ZUM KIRCHENVORSTAND der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KWahlG)

(2) Spätestens 14 Wochen vor dem Wahltermin wird die Wahlkommission gebildet.

(3) Der Wahlkommission gehören an:

1. Der Pfarrer oder Pfarradministrator der Kirchengemeinde,
2. fünf vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,
3. bei gemeinsamer Wahl zu Pfarreirat und Gemeinderäten der Wahlausschuss gemäß der Wahlordnung für die Gemeinderäte und Pfarreiräte im Erzbistum Berlin in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Pfarrer oder Pfarradministrator nach Nummer 1 kann sich im Einzelfall oder dauerhaft durch einen Pfarrvikar der Kirchengemeinde vertreten lassen. Die Mitglieder nach Nummer 2 müssen volljährig und wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. Weiterhin dürfen sie nicht identisch mit Personen nach Nummer 3 sein.

(4) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz innehat.

(5) Die Wahlkommission beschließt mit Stimmenmehrheit.

(6) Die Postadresse der Wahlkommission ist der Sitz der Kirchengemeinde.

## § 7 Wahlverzeichnis

(1) Das Wahlverzeichnis enthält die Vor- und Nachnamen aller wahlberechtigten Personen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Hauptwohnsitzes. Sind wahlberechtigte Personen gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen Sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.

(2) Das Wahlverzeichnis wird durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin bereitgestellt.

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner im Wahlverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Dazu kann die wahlberechtigte Person innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die fünf Wochen vor dem Wahltermin beginnt, beim zentralen Verwaltungsbüro der Kirchengemeinde Auskunft verlangen, ob sie in das Wahlverzeichnis aufgenommen ist. Diese Auskunft kann nur persönlich vor Ort oder telefonisch mit Identifizierung durch Geburtsdatum und Hauptwohnsitz verlangt werden. Sie bezieht sich ausschließlich auf die personenbezogenen Daten und wird mündlich erteilt.

(4) Jede wahlberechtigte Person kann gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses schriftlich Einspruch einlegen. Dieser Einspruch muss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Wahlkommission eingegangen sein. Die Wahlkommission entscheidet binnen drei Werktagen über den Einspruch. Wird dem Einspruch von der Wahlkommission nicht stattgegeben, wird er zur Entscheidung dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin vorgelegt. Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin entscheidet abschließend.

(5) Wahlberechtigt ist auch, wer die Wahlberechtigung am Wahltag gegenüber der Wahlkommission nachweist, auch wenn kein Eintrag im Wahlverzeichnis vorliegt.

## § 8 Vorläufige Kandidaturliste

(1) Die Wahlkommission stellt eine vorläufige Kandidaturliste auf. Dabei hat sie die Vorschläge des Pastoralen Teams, des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates zu berücksichtigen. Von allen kandidierenden Personen werden vorher eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur und zur Verwendung der personenbezogenen Daten im Rahmen der pfarrei- und ortsüblichen Bekanntmachung sowie eine Erklärung, gemäß dieser Ordnung die Wählbarkeit zu besitzen, eingeholt.

- (2) Die vorläufige Kandidaturliste soll mindestens zwei Personen mehr enthalten, als Mitglieder für den Kirchenvorstand zu wählen sind.
- (3) Die vorläufige Kandidaturliste enthält ausschließlich die Vor- und Nachnamen der kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Pfarreizugehörigkeit. Die Angabe von Alter und Beruf ist freiwillig.
- (4) Spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht die Wahlkommission die vorläufige Kandidaturliste (Wahlvorschlag) in pfarrei- und ortsüblicher Weise für die Dauer von zwei Wochen. Die Veröffentlichung enthält einen Hinweis, dass die wahlberechtigten Personen das Recht haben, die vorläufige Kandidaturliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen. In den Vermeldungen ist auf diese Liste und auf das Recht zur Ergänzung hinzuweisen.

#### § 9 Ergänzungsvorschläge

- (1) Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Personen benennen, als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
  1. bei Kirchengemeinden bis zu 10.000 Mitgliedern von 20 wahlberechtigten Personen und bei Kirchengemeinden mit mehr als 10.000 Mitgliedern von 30 wahlberechtigten Personen durch Unterschrift und die Angabe von Vor- und Nachnamen sowie der Adresse unterstützt wird,
  2. die schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Person enthält, dass sie zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit sei und
  3. innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidaturliste bei der Wahlkommission eingereicht worden ist.
- (3) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 kann die Wahlkommission die vorläufige Kandidaturliste ergänzen.

#### § 10 Prüfung der Wahlvorschläge und Veröffentlichung der endgültigen Kandidaturliste

- (1) Die Wahlkommission stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest. Ist die Wahlkommission der Auffassung, dass eine kandidierende Person den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, streicht sie diese Person aus der vorläufigen Kandidaturliste beziehungsweise weist den Ergänzungsvorschlag zurück.
- (2) Die Streichung aus der vorläufigen Kandidaturliste beziehungsweise die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der betreffenden Person unverzüglich bekannt gegeben. Diese kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin schriftlich Einspruch einlegen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin entscheidet endgültig.
- (3) Die Wahlkommission veröffentlicht die endgültige Kandidaturliste auf pfarrei- und ortsübliche Weise am fünften Sonntag vor dem Wahltermin.

## Teil II Wahlhandlung

#### § 11 Aufforderung zur Wahl

Die Aufforderung zur Wahl erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin auf pfarrei- und ortsüblicher Weise sowie durch Vermeldung in den Gottesdiensten. Sie enthält Angaben zu den Wahlzeiten, den Wahlräumen, zum Wahlverfahren und gibt Hinweise über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden.

#### § 12 Stimmzettel

- (1) Die Wahlkommission bereitet die Stimmzettel vor. Dabei werden die kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge ausschließlich mit Namen und Vornamen aufgeführt. Alle Stimmzettel haben die gleiche Farbe. Wird ein anderes Gremium der Kirchengemeinde gewählt, so sind die Namen der Mitglieder dieses Gremiums ebenfalls aufzuführen.

# GESETZ FÜR DIE WAHLEN ZUM KIRCHENVORSTAND der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KWahlG)

meinde zur gleichen Zeit gewählt oder wird ein anderweitiges Votum von den Gemeindegliedern erbeten, müssen die Stimmzettel unterschiedliche Farben haben.

- (2) Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen.

## § 13 Wahlraum

- (1) Die Wahlkommission sorgt für die Herrichtung des Wahlraumes. Unter Berücksichtigung der Gemeinden und der Orte Kirchlichen Lebens der Pfarrei und der örtlichen Umstände können mehrere Wahlräume eingerichtet werden.
- (2) In jedem Wahlraum werden mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufgestellt.
- (3) Es müssen stets zwei Mitglieder der Wahlkommission oder von ihr beauftragte Personen aus der Kirchengemeinde, die nicht zur Wahl stehen, im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Die Wahlkommission übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.
- (6) Der gesamte Wahlvorgang soll möglichst barrierefrei ermöglicht werden. Nach Möglichkeit ist deshalb von der Wahlkommission ein barrierefreier Wahlraum zu wählen beziehungsweise ist dieser barrierefrei zu gestalten und es sind bei der Wahl helfende Personen bereitzustellen.

## § 14 Wahlzeiten

- (1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass an den Wahltagen ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht.

- (2) Insbesondere ist an den Wahltagen vor und nach den Gottesdiensten in der Pfarrkirche ausreichend Gelegenheit zur Wahl zu geben.

- (3) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, so hat die Wahlkommission Sorge dafür zu tragen, dass eine Doppelwahl nicht möglich ist.

## § 15 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (2) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich die Wahlkommission davon, dass die Wahlurne leer ist. Danach wird die Wahlurne verschlossen und versiegelt. Die Wahlurne darf erst wieder zur Auszählung der Stimmen geöffnet werden.
- (3) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Diese Niederschrift ist ein formloses Protokoll aller Feststellungen, Ergebnisse, Entscheidungen, Auszählungen und wesentlichen Ereignisse in Zusammenhang mit der Wahl.

## § 16 Briefwahl

- (1) Den wahlberechtigten Personen ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (2) Die Briefwahl muss von den wahlberechtigten Personen mittels formlosen schriftlichen Antrags bis zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Wahlkommission beantragt werden.
- (3) Der Antrag auf Briefwahl wird im Wahlverzeichnis vermerkt.
- (4) Die Wahlkommission erteilt auf schriftlichen Antrag der wahlberechtigten Person, der nicht begründet werden muss, den Briefwahlschein und sendet diesen zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel der antragstellenden Person zu. Ihr wird von der Kirchengemeinde für die Teilnahme an der Briefwahl ein Umschlag der Größe C6 für den Stimmzettel (Wahlumschlag) und ein Umschlag der Größe B6 für den Briefwahlschein



- und den Wahlumschlag (Briefwahlumschlag) kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat die wählende Person dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel im verschlossenen Briefwahlumschlag der Wahlkommission zugeleitet werden. Der Briefwahlumschlag muss spätestens am letzten Wahltag um 12.00 Uhr an der Postadresse der Wahlkommission eingehen. Er kann auch in einem Wahlraum abgegeben werden, der zur Stimmabgabe geöffnet ist.
- (6) Am ersten Wahltag öffnet die Wahlkommission vor der Öffnung der Wahlräume die eingegangenen Briefwahlumschläge und prüft gemäß Briefwahlschein und Wahlverzeichnis die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Die Briefwahl wird im Wahlverzeichnis vermerkt, um eine doppelte Stimmabgabe zu vermeiden. Gegebenenfalls wird die eine Liste mit den Namen der Personen, die an der Briefwahl teilgenommen haben, an die anderen Wahlräume übermittelt. Die Briefwahlscheine werden bei der Wahlunterschrift abgelegt.
- (7) Nachdem sich die Wahlkommission überzeugt hat, dass die Wahlurne leer ist und diese wieder verschlossen und versiegelt wurde, wirft sie die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.
- (8) Wenn alle Briefwahlscheine überprüft und im Wahlverzeichnis vermerkt wurden und alle Wahlumschläge in die versiegelte Wahlurne geworfen wurden, öffnet die Wahlkommission den Wahlraum beziehungsweise die Wahlräume für die persönliche Stimmabgabe.
- (9) Briefwahlumschläge, die während der Wahlhandlung der Wahlkommission zugehen, werden sofort geöffnet. Der Briefwahlschein wird unverzüglich geprüft und nach Feststellen der Richtigkeit wird der Wahlumschlag in die Wahlurne geworfen. Die Briefwahl wird im Wahlverzeichnis vermerkt. Der Briefwahlschein wird bei der Unterschrift abgelegt.
- § 17 Stimmabgabe**  
(1) Die Wahlkommission verfährt zunächst nach
- § 16 Absätze 6 bis 8, bevor sie die persönliche Abgabe der Stimme im Wahlraum ermöglicht.**  
(2) Die wählende Person nennt gegenüber der Wahlkommission ihren Namen und ihre Anschrift. Die Wahlkommission ist berechtigt, sich amtliche Personalpapiere, die mit einem Lichtbild versehen sind, vorzeigen zu lassen.  
(3) Ist die wählende Person im Wahlverzeichnis vermerkt, wird ihm der Stimmzettel ausgehändigt.  
(4) Nach Ausgabe des Stimmzettels vermerkt die Wahlkommission die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis.  
(5) Die wählende Person kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie wählen will. Sie darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenvorstandsmitglieder gemäß § 5 Absatz 1 zu wählen sind.  
(6) Zusätze oder Vorbehalte auf dem Stimmzettel sind unzulässig und machen die Stimmabgabe ungültig.  
(7) Die wählende Person füllt den Stimmzettel in der Wahlkabine aus und faltet ihn anschließend so, dass ihre Stimmenabgabe nicht ersichtlich ist. Anschließend wirft sie den Stimmzettel in die Wahlurne.  
(8) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person, insbesondere eines Mitglieds der Wahlkommission oder einer Person, die zur Hilfe bei der Wahl durch die Wahlkommission beauftragt wurde, bedienen.  
(9) Nach erfolgter Stimmabgabe ist der Wahlraum unverzüglich zu verlassen, gegebenenfalls kann von Mitgliedern der Wahlkommission oder von



# GESETZ FÜR DIE WAHLEN ZUM KIRCHENVORSTAND der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (KVVWahlG)

Personen, die zur Hilfe bei der Wahl durch die Wahlkommission beauftragt wurden, die Aufforderung ergehen, den Wahlraum zu verlassen.

- (10) Der Aufenthalt im Wahlraum ist dauerhaft nur der Wahlkommission und den von ihr zur Hilfe bei der Wahl beauftragten Personen und während seiner Wahlhandlung der wählenden Person und gegebenenfalls ihrer Begleitperson gestattet.
- (11) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen noch die Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren beziehungsweise auf einen Wartebereich außerhalb des Wahlraums verwiesen wurden.

## § 18 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Ort und Zeit der Auszählung sind auf pfarrei- und ortsübliche Weise eine Woche vor der Wahl bekannt zu geben.
- (2) Nach der letzten Stimmabgabe werden die Wahlurnen vor ihrer Öffnung in einen Wahlraum gebracht, sofern mehrere Wahlräume vorhanden sind.
- (3) Die Wahlkommission prüft, ob die Siegel der Wahlurnen unbeschädigt sind. Die Wahlurnen werden von der Wahlkommission geöffnet und die Wahlumschläge der briefwählenden Personen und die Stimmzettel entnommen.
- (4) Die Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen und gezählt. Die Anzahl wird in der Niederschrift eingetragen und mit den vermerkten Briefwahlen im Wahlverzeichnis verglichen. Eine Differenz wird in der Niederschrift festgehalten.
- (5) Die direkt eingeworfenen Stimmzettel werden gezählt und ihre Anzahl in der Niederschrift eingetragen und mit den im Wahlverzeichnis vermerkten Stimmabgaben verglichen. Eine Differenz wird in der Niederschrift festgehalten.

## § 19 Ungültige Stimmen

- (1) Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel aussortiert. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist.
- (2) Bei der Briefwahl ist ein Stimmzettel ungültig, wenn die wesentlichen Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind.
- (3) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln entscheidet abschließend die Wahlkommission. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

## § 20 Gültige Stimmen

- (1) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der gewählten Personen von einem Mitglied der Wahlkommission in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied führt eine Gegenliste.
- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede kandidierende Person erhalten hat.
- (3) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen Personen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Würde die Wahl einer Person zu einer Mehrheit der gewählten Mitglieder im Kirchenvorstand führen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben, wird diese Person in Abweichung von § 20 Absatz 3 in der Ergebnisliste als erstes Ersatzmitglied geführt. Es ist zu vermerken, dass sie trotz des Stimmenergebnisses aufgrund seines Hauptwohnsitzes außerhalb der Kirchengemeinde keinen Sitz im Kirchenvorstand erlangen konnte und als nicht gewählt gilt. Das Nach-

rücken in den Kirchenvorstand erfolgt unter Beachtung von § 5 Absatz 3.

- (5) Nicht gewählte Personen sind Ersatzmitglieder, wenn sie in Kirchengemeinden mit bis zu 10.000 Mitgliedern mindestens 20 Stimmen und bei Kirchengemeinden mit mehr als 10.000 Mitgliedern mindestens 30 Stimmen auf sich vereinigen konnten. Wenn eine kandidierende Person die notwendige Stimmenanzahl nicht auf sich vereinigen konnte, ist sie kein Ersatzmitglied und gilt als endgültig nicht gewählt.
- (6) Die Wahlkommission stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist unverzüglich im Auszählungsraum und im Anschluss auf pfarrei- und ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu geben. Auf die Möglichkeit des Einspruches gegen das Wahlergebnis mit einer Frist von zwei Wochen ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung unter Beachtung von § 5 Absatz 3 die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder aus der Mitte der wählbaren Personen der Kirchengemeinde (Kooption). Endgültig nicht gewählte Personen können bis zur nächsten Wahl nicht in den Kirchenvorstand kooptiert werden.
- (8) Konnten innerhalb von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung keine oder nicht genug Personen durch Kooption dem Kirchenvorstand hinzugefügt werden, kann der Kirchenvorstand beschließen, beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu beantragen, die tatsächliche Mitgliederzahl als rechtmäßige Größe des Kirchenvorstands bis zur nächsten Wahl zum Kirchenvorstand festzustellen.

### Teil III

#### Rechtsmittel und Abschluss der Wahl

##### § 21 Wahlniederschrift und Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlniederschrift ist von der mit dem Vorsitz der Wahlkommission betrauten Person und zwei weiteren Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist die Wahlhandlung abgeschlossen.
- (2) Die Wahlunterlagen sind von der mit dem Vorsitz der Wahlkommission betrauten Person in Verwahrung zu nehmen. Die Wahlniederschrift ist dauerhaft im Pfarrarchiv abzulegen, die weiteren Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlverzeichnis, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der kandidierenden Personen, Briefwahlunterlagen) müssen bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufbewahrt werden.

##### § 22 Mitteilung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch Vermeldung in allen Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl, einschließlich der Vorabendgottesdienste, mitgeteilt. Auf die Möglichkeit des fristgemäßen Einspruches gegen das Wahlergebnis ist ausdrücklich hinzuweisen.

##### § 23 Einspruch

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl schriftlich bei der Wahlkommission einzulegen. Wird ein Einspruch nicht innerhalb dieser Frist erhoben, ist die Wahl rechtskräftig.
- (2) Die Wahlkommission beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat sie die Wahl insoweit für ungültig zu erklären.

(3) Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat die Wahlkommission zu berichtigen. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen führt nicht zur Ungültigkeit der Wahl.

(4) Der Beschluss der Wahlkommission über den Einspruch ist schriftlich zu begründen. Er ist der Einspruch führenden Person sowie derjenigen Person, deren Wahl gegebenenfalls für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin eingelegt werden kann.

## § 24 Beschwerde

(1) Gegen den Beschluss der Wahlkommission steht der Einspruch führenden Person innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Einspruchsbescheides die schriftliche Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu. Dieses entscheidet innerhalb von vier Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den beteiligten Personen mit.

(2) Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn die Wahlkommission nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.

(3) Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin kann auch von Amts wegen die Wahl vor Ort beobachten und im Nachgang prüfen. Von Amts wegen entscheidet es über die Gültigkeit einer Wahl, stellt eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtig und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit einer Wahl trifft es die erforderlichen Maßnahmen.

(4) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie unverzüglich zu wiederholen. Die Wahlkommission hat diese neue Wahl zu veranlassen und gemäß § 6 Absatz 1 durchzuführen.

## § 25 Wahlannahme

(1) Die Wahl bedarf der Annahme.

(2) Wird die Wahl nicht angenommen, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Nimmt ein Ersatzmitglied das Amt nicht an, scheidet es aus dem Kreis der Ersatzmitglieder endgültig aus.

## § 26 Konstituierende Sitzung

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltermin von der den Vorsitz führenden Person des Kirchenvorstandes zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes einzuladen.

(2) Mit der Konstituierung des Kirchenvorstandes endet die Amtszeit des vorherigen Kirchenvorstandes.

(3) Mit der Konstituierung des Kirchenvorstandes ist die Wahl abgeschlossen und die Wahlkommission aufgelöst.

## § 27 Amtliche Mitteilung

(1) Nach der konstituierenden Sitzung sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes, die Ersatzmitglieder und die endgültig nicht gewählten Personen dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin unverzüglich mit allen Daten, die für das kirchenamtliche Verzeichnis gemäß § 9 KiVVG in seiner aktuellen Fassung nötig sind, mitzuteilen.

(2) Weiterhin sind alle Ämter, die Mitgliedern des Kirchenvorstandes durch Wahl oder Berufung übertragen worden sind, unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin mitzuteilen.

## Teil IV

### Schlussbestimmungen

#### § 28 Inkrafttreten

- (1) Dieses Wahlgesetz tritt durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft.
  
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Wahlgesetzes werden entgegenstehende Gesetze und Ordnungen aufgehoben mit Ausnahme der Wahlordnung zur Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder der katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin vom 30.03.2007 in der Fassung vom 19.04.2011, die für die vor dem 01.01.2017 errichteten Katholischen Kirchengemeinden weiterhin ihre Geltung behält.



#### Bereitgestellt durch:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Zentrale Servicestelle 8  
Recht, Kirchengaufsicht und Revision  
Niederwallstraße 8–9  
10117 Berlin

Stefan Mikulski  
Tel.: (030) 326 84-182  
[Kirchengaufsicht@erzbistumberlin.de](mailto:Kirchengaufsicht@erzbistumberlin.de)

# IHRE ANSPRECHPARTNER:INNEN



## **Rund um Pfarrei- und Gemeinderäte:**

Diözesanrat im Erzbistum Berlin  
dioezesanrat@erzbistumberlin.de  
Tel.: (030) 326 84-206



## **Rund um Kirchenvorstand und KiVVG:**

Zentrale Servicestelle Recht, Kirchengemeinschaft und Revision  
Tel.: (030) 326 84-182  
kirchenaufsicht@erzbistumberlin.de



## **Rund um das Meldewesen:**

Meldewesen im Erzbistum Berlin  
Tel.: (030) 326 84-189  
meldewesen@erzbistumberlin.de



## **Zentrale Servicestelle Projekte und Prozesse:**

projekte-und-prozesse@erzbistumberlin.de  
Tel.: (030) 326 84-231

